



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

G 0008/18

Az.: 900-0012094-0001/IBG-0001

vom 18.07.2019

Auf Antrag der

Firma

GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH

An der Tumpe 7-13

58791 Werdohl

vom 15.02.2018, eingegangen am 28.02.2018, zuletzt ergänzt am 26.06.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage

am Standort in 58762 Altena, Homert, Gemarkung Altena, Flur 39, Flurstücke 723 und 725

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungsumfang.....	1
	Angaben zur Betriebszeit:.....	5
	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen.....	5
II.	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	7
III.	Nebenbestimmungen	7
1.	Allgemeines.....	7
2.	Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen.....	8
3.	Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz ..	8
4.	Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung	11
5.	Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:	16
6.	Nebenbestimmungen zum Brandschutz	18
7.	Nebenbestimmungen zum Störfallrecht	19
8.	Nebenbestimmungen zum Abfallrecht	25
9.	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	26
10.	Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	29
11.	Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens.....	29
12.	Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers.....	30
13.	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	31
IV.	Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG.....	34
1.	Zweck der Einleitung.....	34
2.	Dauer der Genehmigung.....	34
3.	Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung	34
3.2.	Abwasseranfallstellen	34
3.3.	Lage der Einleitungsstelle	34
4.	Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwasser	34
4.1.	Abwasserverordnungsanhänge.....	34
4.2.	Maximale Einleitungswassermengen	34
4.3.	Überwachungswerte	34
5.	Nebenbestimmungen	35
5.1.	Selbstüberwachung.....	35
5.2.	Betrieb und Wartung	36
6.	Rechtsnachfolge	37
7.	Vorbehalt.....	37
8.	Hinweise	37
V.	Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG.....	38
1.	Lage der Abwasserbehandlungsanlage	38

2.	Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage	38
3.	Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage	40
4.	Probenahmestellen	40
5.	Mengenmeseinrichtung	40
6.	Nebenbestimmungen	41
7.	Vorbehalt.....	43
8.	Hinweise:	43
VI.	Allgemeine Hinweise:	44
VII.	Antragsunterlagen	45
VIII.	Begründung	47
	Antragseingang und Antragsgegenstand.....	47
	Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:	47
	Zuständigkeit:	47
	Durchführung des Genehmigungsverfahrens	48
	Allgemeine Vorprüfung nach UVPG und öffentliche Bekanntmachung	48
	Behördenbeteiligungen:.....	49
	Einwendungen:	50
	Genehmigungsvoraussetzungen	53
	Arbeitsschutz:	53
	Planungsrecht:.....	53
	Bauordnung/Brandschutz	54
	Umweltschutzanforderungen	54
	Lärm / Erschütterungen	54
	Luft.....	55
	Anlagensicherheit/Störfallverordnung	55
	AwSV	56
	Abwasser	56
	Abfall.....	63
	Löschwasserrückhaltung / Rückhaltung wassergefährdender Stoffe.....	63
	Naturschutz	63
	Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht.....	64
	Zusammenfassung	65
IX.	Kostenentscheidung.....	65
X.	Rechtsgrundlagen	68
XI.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	69

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Gesamtvolumen von 517 m³ und einem Gesamtwirkbadvolumen von 365 m³. Die Anlage besteht insgesamt aus 58 Aktivbädern und 55 Spülen. Diese verteilen sich auf die Betriebseinheiten BE 1 und BE 2.

1.1. Galvanoautomat (BE 1):

- Die BE 1 mit einem Gesamtvolumen von 468 m³ und einem Wirkbadvolumen von 333 m³ besteht u.a. aus 50 Aktivbädern und 49 Spülen:

Positions-Nr.	Bezeichnung	Volumen ca. [m ³]	Wirkbad
310	Trocken-Umsetzer		
311	Trocken-Umsetzer		
312	Trocken-Umsetzer		
313	Benetzen	2,371	X
314	Standspüle	2,358	
315-316	Beizen POP	7,110	X
317-318	Beizen POP	7,110	X
319-320	Beizen POP	7,110	X
321	Heiß Spülen	3,172	
322	Kaskadenspüle	2,408	
323	Kaskadenspüle	2,447	
324	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
325	Chrom Reduzieren - POP	2,646	X
326	Kaskadenspüle	2,606	
327	Kaskadenspüle	2,646	
328	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	3,169	
329	Vortauchen - POP	3,172	X
330	Aktivieren	3,172	X
331	Aktivieren	3,172	X
332	Aktivieren	3,172	X
333	Aktivieren	3,172	X
334	Freiplatz		
335	Kaskadenspüle	2,408	
336	Kaskadenspüle	2,447	
337	Kaskadenspüle	2,487	
338	Beschleunigen	2,440	X
339	Beschleunigen	2,440	X
340	Kaskadenspüle	2,408	
341	Kaskadenspüle	2,447	
342	Kaskadenspüle	2,487	

343-344	Chemisch Nickel POP	6,475	X
345-346	Chemisch Nickel POP	6,475	X
347-348	Chemisch Nickel POP	6,475	X
349	Kaskadenspüle	2,408	
350	Kaskadenspüle	2,447	
351	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
354	IC - Copper	2,440	X
355	IC - Copper	2,440	X
352-353	Kupfer sauer	9,957	X
356-357	Kupfer sauer	9,957	X
358-359	Kupfer sauer	9,957	X
360-361	Kupfer sauer	9,957	X
362-363	Kupfer sauer	9,957	X
364-365	Kupfer sauer	9,957	X
366-367	Kupfer sauer	9,957	X
368-369	Kupfer sauer	9,957	X
370	Kaskadenspüle	2,408	
371	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
372-373	Ablagestation		
374	Anodenwartung höhenverstellb		
375	Anodenwartung höhenverstellb		
376-377	Ablagestation		
378	Aktivieren/Dekapieren Tro- ckensäure	3,172	X
379	Kaskadenspüle	2,408	
380	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
381-382	Nickel Halbglanz	9,957	X
383	Nickel Halbglanz	4,149	X
384-385	Nickel Halbglanz	9,957	X
386-387	Nickel Glanz	9,957	X
388-389	Nickel Glanz	9,957	X
390	Kaskadenspüle	2,408	
391	Kaskadenspüle	2,447	
392	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
393	Satin-Nickel Satilume	5,445	X
394	Satin-Nickel Satilume	5,445	X
395	Satin-Nickel Satilume	5,445	X
396	Satin-Nickel Satilume	5,445	X
397	Satin-Nickel Satilume	5,445	X
398	Satin-Nickel Satilume	5,445	X
399	Kaskadenspüle	2,408	
400	Kaskadenspüle	2,447	
401	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
402-403	Nickel MPS	9,957	X

404	Kaskadenspüle	2,408	
405	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
406-407	Nickel PNS	9,957	X
408	Kaskadenspüle	2,408	
409	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
410	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
411	Chrom Aktivieren	4,480	X
412-413	Chrom-6 Deko	9,149	X
414-415	Chrom-6 Deko	9,149	X
416	Chrom-6 Deko	5,423	X
417	Standspüle	2,358	
418	Kaskadenspüle	2,408	
419	Kaskadenspüle	2,447	
420	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
421	Chrom Reduzieren	2,541	X
422	Kaskadenspüle	2,606	
423	Kaskadenspüle	2,646	
424	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	3,169	
425	Spülen warm	3,097	
426	Gestell-Trockner		
427	Gestell-Trockner		
428	Gestell-Trockner		
429	Trocken-Umsetzer		
430	Trocken-Umsetzer		
510	Nass-Umsetzer	2,648	
511	Chrom Aktivieren	2,440	X
512	Fließspüle	2,408	
513	Chrom-3 Deko	4,441	X
514	Chrom-3 Deko	4,441	X
515	Chrom-3 Deko	4,441	X
516	Kaskadenspüle	2,408	
517	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
518	Chrom-3 Deko	4,441	X
519	Kaskadenspüle	2,408	
520	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
521	Elektrolytische Passivierung	4,441	X
522	Kaskadenspüle	2,408	
523	Kaskadenspüle	2,447	
524	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
525	Spülen warm	3,097	
526	Gestell-Trockner		
527	Gestell-Trockner		
528	Gestell-Trockner		
529	Trocken-Umsetzer		

1.2. Entmetallisierung (BE 2):

- Die BE 2 mit einem Gesamtvolumen von 49 m³ und einem Wirkbadvolumen von 32 m³ besteht u.a. aus 8 Aktivbädern und 6 Spülen.

Positions-Nr.	Bezeichnung	Volumen ca. [m ³]	Wirkbad
1184-1185	Entchromung	5,753	X
1186	Kaskadenspüle	2,408	
1187	Kaskadenspüle mit Spritzkranz	2,935	
1188	Strippen stromlos	3,749	X
1189	Strippen stromlos	3,749	X
1190	Strippen stromlos	3,749	X
1191	Strippen stromlos	3,749	X
1192	Strippen stromlos	3,749	X
1193	Strippen stromlos	3,749	X
1194	Strippen stromlos	3,749	X
1195	Kaskadenspüle	2,408	
1196	Kaskadenspüle mit Spritzkranz		
1197	Spüle warm	3,097	
1198	Spüle warm	3,097	
1199	Gestell-Trockner		
1200	Gestell-Trockner		
1201	Gestell-Trockner		
1202-1205	Speicher		
1206	Trocken-Umsetzer		
1207	Trocken-Umsetzer		

2. Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers (BE 3) mit einer Fläche von 420 m² und 4 Tanklager. Das Chemikalienlager besteht aus:

- 1 allgemeines Gefahrstofflager mit 96 Stellplätzen unterteilt in Säureregal, Laugenregal und Zusatzstoffregal
- 1 Lager für oxidierende Stoffe mit 12 Stellplätzen (OX-Lager)
- 1 Lager für toxische Stoffe mit 16 Stellplätzen (TOX-Lager)
- 1 Sicherheitsschrank F90 für Chromtrioxid
- 1 Sicherheitsschrank F90 für Salpetersäure
- 1 doppelwandiger Lagertank (6,4 m³) für Chromsäure (Tanklager 1)
- 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Natronlauge (Tanklager 2)
- 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Salzsäure (Tanklager 3)
- 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Schwefelsäure (Tanklager 4)
- 1 Tankplatz für die vier Tanklager (Abfüll- und Umschlagplatz)

Die maximale Lagermenge an Chemikalien beträgt insgesamt 120 t.

Diese Lagerkapazität beinhaltet die maximale Lagermenge von insgesamt 19 t der folgenden Stoffe oder Gemische der in Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 der

4. BImSchV aufgeführten Gefahrenklassen (CLP-Verordnung):

Einstufung nach CPL	Max. Lagermenge [kg]
Akute Toxizität Kategorie 1 oder 2, davon oxidierende Stoffe	9625
Akute Toxizität Kategorie 3	5000
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1	4375

3. Errichtung und Betrieb der Abluftwäscher mit den zugehörigen Emissionsquellen E1 bis E6 sowie der Zuluft- und Abluftanlage (BE 5)
4. Nutzungsänderung der Hallen D und E als Hallen für die Oberflächenbehandlung
5. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (BE 4)
6. Indirekteinleitung der Produktionsabwässer in die Kanalisation der Stadt Altena

Angaben zur Betriebszeit:

Die Anlagen werden im Dreischichtbetrieb an sieben Tagen pro Woche betrieben.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung:
Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW zur Nutzungsänderung der Hallen D und E als Hallen für die Oberflächenbehandlung wird mit eingeschlossen.
- Indirekteinleitergenehmigung:
Ebenfalls wird die Genehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der Produktion in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Altena. Sie ist befristet **bis zum 30.07.2039**.
Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel IV** im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.
- Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage:
Ebenfalls wird die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG mit erteilt. Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel V** im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den „Ausgangszustandsbericht (gemäß § Abs. 1a BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffteilen“ des Ingenieurbüros HPC AG, NL Soest Melanchtonweg 12, 59494 Soest vom 25.03.2019, Projekt-Nr.: 17306-06.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Oberflächenbehandlungsanlage und des Chemikalienlagers inklusiv Nebeneinrichtungen sowie für die Dichtigkeitsprüfung mittels Wasser nach Errichtung der vorgenannten Anlagen wurde mit Bescheid vom 20.02.2019, Az.900-0012094-0001/IBG-0001 G0008/18 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Errichtungsphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 2 Wochen nach der Inbetriebnahme vorliegen.

1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung oder eines für sich genehmigungs-

bedürftigen Anlagenteils müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1. In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie von Betriebsstoffen und Abfällen und kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

3.1. Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Freiluftkühler) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 – Horst	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 – Rosmart	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 – Obergockeshohl	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4 – Brunscheid	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 5 – Vorderbrenge	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO A – Rosmarter Allee 8	Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
IO B – Rosmarter Allee 17	Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
IO C – Richard-Schirrmann-Str. 8-10	Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	45 dB(A)

Um dies an den maßgeblichen Immissionsorten (IO2 und IO5) sicherzustellen, sind für die Betriebsfläche der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH in 58762 Altena, Homert, nachfolgend aufgeführte Immissionsanteile einzuhalten:

Immissionsort	Zulässiger Immissionsanteil für die o.g. Betriebsfläche in dB(A)*1		Immissionsrichtwert*2 in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO2- Rosmart	47,1	25,1	55	40
IO5- Vorderbrenge	52,7	30,7	60	45

*1 Gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ der Stadt Altena liegt das gegenständliche Grundstück im Bereich der Teilfläche „I“. In diesem Bereich sind Betriebe mit einem Flächenbezogenen Schalleistungspegel IFSP am Tag 68 dB(A)/m² und in der Nacht 46 dB(A)/m² zugelassen.

*2 Immissionsrichtwert gilt für die Summe aller gewerblichen Immissionen gemäß TA Lärm

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den als WA eingestuften Immissionsaufpunkt IO 2

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)
überschreiten.

- 3.2. Die Geräuschimmissionsprognose des Büros HPC AG, in 59494 Soest, Melanchthonweg 12, vom 23.08.2018 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die folgenden schallmindernden Maßnahmen umzusetzen:

- Die Anzahl der LKW-An- und Abfahrten ist pro Tag auf 20 LKW begrenzt
- Die Emissionsquellen E1-E6 sind entsprechend der Geräuschimmissionsprognose mit Schalldämpfern auszurüsten.

3.3. Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der vollständigen Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Immissionsorten durch Messung einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stellen auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem betreffenden Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zu Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messung mindestens 2 Wochen vor dem Beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.4. Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als PDF-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind,

enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhang zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1. Die an der Oberflächenbehandlungsanlage entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselung oder vergleichbaren Abluffterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 TA-Luft 2002 zu erfassen, zu reinigen und über die Kamine E1-E6 mit jeweils einer Bauhöhe von 27,75 m über Flur senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.2. Maximale Volumenströme und Absaugstellen

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
Bad / Positionsnummer: Entchromung / 1184-1185 Kaskadenspüle / 1186 Kaskadenspüle / 1187 Strippen stromlos / 1188 Strippen stromlos / 1189 Strippen stromlos / 1190 Strippen stromlos / 1191 Strippen stromlos / 1192 Strippen stromlos / 1193 Strippen stromlos / 1194 Kaskadenspüle / 1195 Kaskadenspüle / 1196 Spüle warm / 1197 Spüle warm / 1198	E 2	36.600
Bad / Positionsnummer: Benetzen / 313 Standspüle / 314 Beizen POP / 315-316 Beizen POP / 317-318	E 1	39.000

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emis- sions- quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
Beizen POP / 319-320 Heiß Spülen / 321 Kaskadenspüle / 322 Kaskadenspüle / 323 Kaskadenspüle / 324 Chrom Reduzieren POP / 325 Vortauchen POP / 329 Aktivieren / 330 Aktivieren / 331 Aktivieren / 332 Aktivieren / 333		
Bad / Positionsnummer: Beschleunigen / 338 Beschleunigen / 339 Chemisch Nickel POP / 343-344 Chemisch Nickel POP / 345-346 Chemisch Nickel POP / 347-348 Kupfer sauer / 352-353 IC-Copper / 354 IC-Copper / 355 Kupfer sauer / 356-357 Kupfer sauer / 358-359 Kupfer sauer / 360-361 Kupfer sauer / 362-363 Kupfer sauer / 364-365 Kupfer sauer / 366-367 Kupfer sauer / 368-369	E 3	53.600
Bad / Positionsnummer: Aktivieren / 378 Nickel Halbglanz / 381-382 Nickel Halbglanz / 383 Nickel Halbglanz / 384-385 Nickel Glanz / 386-387 Nickel Glanz / 388-389 Satin-Nickel Satilume / 393 Satin-Nickel Satilume / 394 Satin-Nickel Satilume / 395 Satin-Nickel Satilume / 396 Satin-Nickel Satilume / 397	E 4	62.000

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
Satin-Nickel Satilume / 398 Nickel MPS / 402-403 Nickel PNS / 406-407		
Bad / Positionsnummer: Chrom Aktivieren / 411 Chrom 6 Deko / 412-413 Chrom 6 Deko / 414-415 Chrom 6 Deko / 416 Standspüle / 417 Chrom Reduzieren / 421 Kaskadenspüle / 424	E 5	18.000
Bad / Positionsnummer: Chrom Aktivieren / 511 Chrom 3 Deko / 513 Chrom 3 Deko / 514 Chrom 3 Deko / 515 Chrom 3 Deko / 518 Elektrolytische Passivierung / 521 Spüle warm / 525	E 6	10.000

4.3. Emissionsbegrenzung

- 4.3.1. Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle E 1** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	3,65 mg/m ³
Chrom (VI)	0,007 mg/ m ³
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,48 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	7 mg/m ³

Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle E 2** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	3,65 mg/m ³
Chrom(VI)verbindungen	0,007 mg/m ³
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,05 mg/m ³
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,48 mg/m ³
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,50 mg/m ³
insgesamt die Massenkonzentration*:	1 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	7 mg/m ³

* Gem. TA-Luft Nr. 5.2.2 dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III insgesamt nicht die Emissionswerte der Klasse III überschritten werden.

4.3.2. Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle E 3** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	3,65 mg/m ³
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,50 mg/m ³
Ammoniak	2,7 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	7 mg/m ³

- 4.3.3. Die Emissionen im gereinigtem Abgas der **Quelle E 4** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	3,65 mg/m ³
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,05 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	7 mg/m ³

- 4.3.4. Die Emissionen im gereinigtem Abgas der **Quelle E 5** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	3,65 mg/m ³
Chrom(VI)verbindungen	0,007 mg/m ³
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,48 mg/m ³

- 4.3.5. Die Emissionen im gereinigtem Abgas der **Quelle E 6** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	3,65 mg/m ³
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,48 mg/m ³

- 4.4. Die unter Nebenbestimmung 4.3 genannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen. Bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2. TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck,

Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

- 4.5. Der Nachweis von Chrom(VI) kann an einer Quelle unterbleiben, wenn die Massenkonzentration von Chrom gesamt an der in Rede stehenden Quelle unterhalb der Massenkonzentration von 0,007 mg/m³ liegt.

4.6. Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

Nach Inbetriebnahme der Anlage und wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung 4.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stellen auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.7. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplanes muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Abs. 2 und 3 der TA-Luft.

- 4.8. Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen

5. Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

- 5.1. Die Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanomat und Entmetallisierung) dürfen nur mit voll funktionsfähigen Abluftreinigungsanlagen betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Abluftreinigungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

Hinweis:

Für den Betrieb der Abluftwäscher ist die 42. BImSchV zu berücksichtigen.

- 5.2. Die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher muss redundant sowohl durch eine Differenzdruckmessung als auch durch eine Volumen-

stromüberwachung erfolgen.

- 5.3. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 5.4. Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen. Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen. Das Prüfbuch kann auch in digitaler Form geführt werden.
- 5.5. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 5.6. Die Anschlusskontakte an den Behandlungsbädern sind mindestens monatlich auf Korrosion zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist zu dokumentieren (Prüfbuch).
- 5.7. Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten hat der Betreiber oder ein von ihm schriftlich mit der Leitung vor Ort beauftragten Person (Werksleiter), die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang nach § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV nachzuweisen. Dieser Lehrgang soll insbesondere das Thema „Vorschriften des Umweltrechts insbesondere des Immissionsschutzrechts“ (Anhang II A. Nr. 8 der 5. BImSchV) behandeln. Ein entsprechender Teilnahmenachweis ist spätestens ein Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de), elektronisch als pdf-Datei zu übersenden.
Alternativ kann auch ein Immissionsschutzbeauftragter entsprechend den Vorgaben der 5. BImSchV bestellt werden.
6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
- 6.1. Die Brandschutzmaßnahmen des Brandschutzkonzeptes vom 16.02.2018 des Sachverständigen Neumann Krex & Partner, Enster Str. 5, 59872 Meschede sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- 6.2. Auf dem Betriebsgelände ist eine „Löschwasserleitung trocken“ zu verlegen. Details bezüglich der Lage und Ausführung von Einspeise- und Entnahmestellen, Aufstellflächen für die Feuerwehr sowie Kennzeichnungen und Hinweisschilder sind im Rahmen der Ausführungsplanung unter Einbindung der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreis festzulegen.
- 6.3. Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreis mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen:
 - Die neu erstellten bzw. geänderten Laufkarten nach DIN 14675.
 - Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095.
 - Die Brandschutzordnung Teil A, B, C nach 14096.
- 6.4. Die Türen und Tore, die als Zuluftöffnungen dienen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Zuluft“ zu kenn-

zeichnen (Schildgröße mind. 210 mm x 150 mm).

- 6.5. Die Zugangstüren zu den Auslöseeinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift „RWA“ zu kennzeichnen (Schildgröße mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.6. Die Tore, die eine Notentriegelung besitzen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift „NOTENTRIEGELUNG“ zu kennzeichnen (Schildgröße mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.7. Vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle gewerblich genutzten Bereiche gemäß ASR A2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 6.8. Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.
- 6.9. Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen sind dem Bauaufsichtsamt namentlich schriftlich zu benennen.

7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 7.1. Mit der Mitteilung der Inbetriebnahme ist der zuständigen Behörde (Dez 53-Anlagensicherheit) ein vollständiger, aktualisierter Sicherheitsbericht und Beschreibung des Sicherheitsmanagementsystems sowie ein aktueller Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu übersenden (1 * in Papierform und 1 * als pdf-Datei per E-Mail).
Die Informationen bzgl. des Managements müssen den in Anhang III der Störfall-Verordnung aufgeführten Grundsätzen entsprechen.
Im Sicherheitsbericht ist ergänzend zu beschreiben:
 - a) die Anlieferung der Chemikalien (vgl. Unterlagen vom 2019-02-18)
 - b) automatisierte Vorgänge unter Beschreibung der PLT-Einrichtungen in Verbindung mit der automatische Überwachung der relevanten Parameter (Temperatur, Zeit, pH-Wert und Stromstärke) unter Angabe der Speicherdauer
 - c) der Zudosierungsprozess flüssiger Chemikalien mit R&I –Fließbild
 - d) Maßnahmen bei Fehlbefüllungen und Schadensmanagement
 - e) Maßnahmen zum LOPC (Loss of primary containment, „Anlagenundichtigkeiten“) beginnend mit der Auslöseschwelle Tropfverluste und die folgenden Eskalationsstufen
- 7.2. Die Sicherheitseinrichtungen der Arbeitsstätte sind auf Basis eines Prüf- und Wartungsplans instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre

Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung durch Inaugenscheinnahme und durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden.

Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, für die wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben sind, müssen zwischen den Prüfungen regelmäßigen (betriebsinternen) Funktionskontrollen unterzogen werden.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

Insbesondere sind an folgenden Anlagen Wartungen und Prüfungen durchzuführen:

- 7.2.1. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel, z. B. Zähler- und Sicherungsschränke, Verteilungen, Leitungen, Leuchten, Schalt- und Steckeranlagen, sind nach DGUV Vorschrift 3 (vorm. BGV A3) alle 2-4 Jahre von einer Elektrofachkraft auf betriebs sicheren Zustand zu prüfen.
Bei diesen Prüfungen sollten auch Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera an allen Schaltschränken, Kontakten und Klemmen, jeweils unter Vollast, durchgeführt werden.
- 7.2.2. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (mobile elektrische Geräte) sind nach Betriebsicherheitsverordnung und DGUV Vorschrift 3 (vorm. BGV A3) alle 6 - 24 Monate je nach Gefährdungspotenzial einem E-Check zu unterziehen. Hierzu gehören z. B. Kaffeemaschinen, Computer, Drucker, Faxen und Bohrmaschinen.
- 7.2.3. Alle elektrischen oder mechanischen Anlagenteile, an denen es in Folge von Überlastung, erhöhter Übergangswiderstände oder mechanischer Defekte, z.B. Lagerschäden, zu erhöhter Erwärmung und damit zum Brand kommen kann, sind in den Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 sind auch regelmäßige Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.
 - a) Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera ist bei Vollastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen
 - b) Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
 - c) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 7.2.4. Gasleitungsanlagen (innerbetriebliche Gasinstallationen) müssen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsbedingungen auf Basis eines Prüfplans instandgehalten werden. Dazu gehört die Überprüfung und die Beurteilung der Dichtheit sowie des Zustandes und der Kennzeichnung der Lei-

tungsanlage.

Leitungsanlagen müssen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens jährlich anhand einer aus dem vorgenannten Prüfplan entwickelten Checkliste einer Sichtkontrolle durch den Betreiber unterzogen werden. (DVGW Arbeitsblatt G 614 „Frei verlegte Gasleitungen auf dem Werksgelände hinter der Übergabestelle“, Abschnitt 5 und 6).

Anlagen mit Betriebsdruck bis 1 bar müssen mindestens alle 6 Jahre durch eine fachlich qualifizierte Person (gültiges Zertifikat als „Gasspürer“ gemäß DVGW G 468-2) überprüft werden. Anlagen mit einem höheren Betriebsdruck müssen häufiger geprüft werden (vergl. Arbeitsblatt G 614, Tabelle 1 „Mindestüberprüfungszeitraum“).

7.2.5. Automatische Schiebetüren in Rettungswegen müssen regelmäßig wiederkehrend, mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen überprüft werden. Aus der Bescheinigung zur Prüfung der automatischen Schiebetür im Rettungsweg (Eingangstür) muss hervorgehen, dass die Tür und die Steuerung für den Einbau in Rettungswegen zugelassen sind.

7.2.6. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (auch für Treppenträume) müssen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens alle 3 Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden.

7.2.7. Feuerlöscher müssen mindestens alle 2 Jahre einmal durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die im Betrieb vorhandenen Feuerlöscher sind daher umgehend durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Die Standorte der Feuerlöscher sind jeweils mit dem Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen.

7.2.8. Raumluftechnische (RLT) Anlagen müssen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens alle 3 Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden.

Die Brandschutzklappen und Brandschutzelemente der RLT-Anlage sind mindestens einmal jährlich, z.B. im Rahmen der vorgeschriebenen Wartung, durch Betätigung zu prüfen.

Das Ergebnis ist zu protokollieren.

Die gewarteten und geprüften Komponenten der RLT-Anlage sind mit Wartungs- bzw. Prüfplaketten zu versehen.

Hinweis: Hygienekontrollen und Hygieneinspektion, z.B. nach VDI 6022-1, können durchaus deutlich häufiger erforderlich sein.

7.2.9. Sicherheitsbeleuchtungen und Rettungszeichenleuchten müssen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen überprüft werden.

- 7.2.10. Brandmeldeanlagen müssen nach Herstellerangaben und entsprechend dem zu erstellenden Prüfplan (vergl. Anhang O der DIN 14675) regelmäßig inspiziert und gewartet sowie mindestens alle 3 Jahre von einem Sachkundigen geprüft werden.
- 7.2.11. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) einschließlich der erforderlichen Nachströmöffnungen (z.B. auch die Handantriebe an elektrischen Rolltoren) müssen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens alle 3 Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden.
- 7.2.12. Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren und Rauchschutztüren) sowie bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen an diesen Feuerschutzabschlüssen müssen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsbedingungen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens einmal jährlich, auf einwandfreie Funktion geprüft werden.
- 7.2.13. Blitzschutzanlagen müssen regelmäßig wiederkehrend, jedoch mindestens alle 3 Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden.
- 7.2.14. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen einschl. Mess-, Steuer- und Regleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser Anlage dienen, sind vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzungen sowie regelmäßig wiederkehrend, mindestens alle 6 Jahre, von einer zur Prüfung befähigten Person mit Grund- und Zusatzqualifikation nach Nummer 3.3 des Anhangs 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- 7.2.15. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind, die Anlage entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
- 7.3. Wenn diese Anlage Teil einer erlaubnisbedürftigen Anlage (Gasfüllanlage, Lageranlage, Füllstelle, Tankstelle, Betankungsanlage) nach § 18 (1) Nr. 3-8 BetrSichV ist, müssen diese Prüfungen von einer Zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden. Zusätzlich muss dann geprüft werden, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.
- 7.3.1. Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen sind regelmäßig wiederkehrend, mindestens alle 3 Jahre, von einer zur Prüfung befähigten Person mit Grundqualifikation nach Nummer 3.1 des

Anhangs 2 Abschnitt 3 der BetrSichV zu prüfen.

- 7.3.2. Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen als Bestandteile einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich sind regelmäßig wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, von einer zur Prüfung befähigten Person mit Grundqualifikation nach Nummer 3.1 des Anhangs 2 Abschnitt 3 der BetrSichV zu prüfen.
- 7.3.3. Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens alle 3 Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden.
- 7.3.4. Überflurhydranten und Unterflurhydranten müssen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens alle 3 Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden.
- 7.3.5. Löschwasserteiche und Löschwasserzisternen müssen regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben gewartet und mindestens alle 3 Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden.
- 7.3.6. Die automatische Löschwasserbarriere am Tor zum Chemikalienlager ist monatlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Kontrolldatum mit dem Kontrollergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Darüber hinaus ist die Löschwasserbarriere mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen zu überprüfen.

Hinweise: Aus jedem Prüfbericht bzw. jeder Prüfaufzeichnung muss mindestens folgendes hervorgehen:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Datum der Prüfung
- Name und Anschrift des Prüfers
- Qualifikation des Prüfers
- Rechtsgrundlage und Umfang der Prüfung
- Ergebnis der Prüfung

sowie gegebenenfalls

- Frist für die Mängelbeseitigung
- Termin der Nachprüfung

Alle Prüfberichte müssen auch am Betriebsort der jeweiligen Anlagen (gegebenenfalls in Kopie) verfügbar sein.

Sollten bei den Prüfungen regelmäßig Mängel festgestellt werden, so ist die jeweilige Frist entsprechend zu verkürzen.

- 7.4. Die folgenden technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen darüber hinaus von Prüfsach-

verständigen i.S.d. § 3 Prüfverordnung NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen geprüft werden (Wirk-Prinzip-Prüfung):

- Elektrische Anlagen(Prüfung mindestens alle 6 Jahre)
- Sicherheitsbeleuchtung, Rettungszeichenleuchten (Prüfung mindestens alle 3 Jahre)
- Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage (Prüfung mindestens alle 3 Jahre)
- Lüftungstechnische Anlagen(Prüfung mindestens alle 3 Jahre)
- Natürliche Rauchabzugsanlage (gilt nicht für Treppenträume) (Prüfung mindestens alle 6 Jahre)
- Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen (Prüfung mindestens alle 3 Jahre)
- Ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen (hier: Wandhydrant Typ F; Prüfung mindestens alle 6 Jahre)

Aus der Instandsetzungsdokumentation muss zweifelsfrei hervorgehen, welcher Prüfbericht zugrunde lag und dass alle Mängel aus dem Prüfbericht vollständig und fachgerecht beseitigt wurden. Rechnungen reichen alleine nicht zum Beleg der Instandsetzung aus.

Hinweis:

Die vorgenannten Prüfungen können auch von VdS-Sachverständigen durchgeführt werden, wenn diese gleichzeitig Prüfsachverständige im Sinne der Prüfverordnung sind und aus dem Prüfbericht hervorgeht, dass die Prüfgrundsätze der Prüfverordnung NRW beachtet wurden.

*Siehe: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bauaufsicht/PruefSV-004-Liste-der-Pruefsachverstaendigen.html

7.5. Gefahrstoffrecht

7.5.1. Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 6 GefStoffV, TRGS 400, Nr. 4.3 und TRGS 509, Nr.3 i.V.m. § 7(1) GefStoffV ist vor der Inbetriebnahme zu erstellen.

7.5.2. Es sind allgemeine Schutzmaßnahmen gem. § 8 GefStoffV festzulegen, dabei ist sicherzustellen, dass

- a) alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
- b) gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht,
- c) Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren

eindeutig identifizierbar sind.

- 7.5.3. Gemäß § 14 GefStoffV, § 9 BetrSichV, TRGS 555, Nr. 3.25 und TRGS 509, Nr. 4.7 sind die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen. Art und Umfang/Inhalt der Unterweisung sind zu dokumentieren. Das Verbot der Nahrungs- und Genussmittelaufnahme ist explizit herauszustellen.
 - 7.5.4. Gemäß § 13 GefStoffV sind rechtzeitig jene Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines Ereignisses zu ergreifen sind, um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
 - 7.5.5. Gemäß § 13 Abs. 3 GefStoffV hat der Arbeitgeber Beschäftigten, die im Gefahrenbereich tätig werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung sowie gegebenenfalls erforderliche spezielle Sicherheitseinrichtungen und besondere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Gefahrenbereich müssen die Beschäftigten die Schutzkleidung und die persönliche Schutzausrüstung für die Dauer des nicht bestimmungsgemäßen Betriebsablaufs verwenden. Die Verwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung muss für die einzelnen Beschäftigten zeitlich begrenzt sein. Ungeschützte und unbefugte Personen dürfen sich nicht im festzulegenden Gefahrenbereich aufhalten.
 - 7.5.6. Gemäß § 13 Abs. 5 GefStoffV, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass Informationen über Maßnahmen bei Notfällen mit Gefahrstoffen zur Verfügung stehen. Die zuständigen innerbetrieblichen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldienste müssen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Zu diesen Informationen zählen:
 - a) eine Vorabmitteilung über einschlägige Gefahren bei der Arbeit, über Maßnahmen zur Feststellung von Gefahren sowie über Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfe- und Sicherheitsmaßnahmen vorbereiten können,
 - b) alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich der Informationen über die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4.
8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
- 8.1. Der Bezirksregierung ist jährlich jeweils bis zum 01.04. eine Übersicht, in digitaler Form, der entsorgten Abfälle mit Angabe des Ortes der Entstehung, der Menge, der Abfallschlüsselnummer und des Entsorgungsweges zu übersenden.

9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1. Die Anlagen:

- Chemikalienlager (BE 3, LAU Anlage, Gefährdungsklasse D), bestehend aus:
 - 1 doppelwandiger Lagertank (6,4 m³) für Chromsäure (Tanklager 1)
 - 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Natronlauge (Tanklager 2)
 - 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Salzsäure (Tanklager 3)
 - 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Schwefelsäure (Tanklager 4)
 - 1 Lager für oxidierende Stoffe mit 12 Stellplätzen (OX-Lager)
 - 1 Lager für toxische Stoffe mit 16 Stellplätzen (TOX-Lager)
 - Allgemeines Gefahrstofflager mit 96 Stellplätzen unterteilt in Säureregal, Laugenregal und Zusatzstoffregal
 - Abfüll- und Umschlagsfläche (Tankplatz für die vier Tanklager)
- Oberflächenbehandlungsanlage, bestehend aus:
 - Galvanoautomat (BE 1, HBV Anlage, Gefährdungsklasse D)
 - Gestellreinigung (BE 2, HBV Anlage, Gefährdungsklasse D)
 - Abwasseranlage (BE 4, HBV Anlage, Gefährdungsklasse D)
 - Abluftanlage

sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.

9.2. Die Beschichtung der Auffangwannen, sowie des Lagerbodens im Chemikalienlager hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen, die entsprechenden Bauartzulassungen nach DIBt sind der Bezirksregierung Arnsberg vor Start des Probebetriebs schriftlich mitzuteilen.

9.3. Die Herstellung der Betonflächen unter den Betriebseinheiten der Kunststoffgalvanik (insbesondere die Auffangwannen), sowie im Bereich des Chemikalienlagers hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

9.4. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Hersteller und Typ der Auffangwannen inklusive DIBt-Zulassung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bereich AwSV vor Start des Probebe-

etriebs schriftlich mitzuteilen

- 9.5. Das Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung gem. §41 AwSV Absätze 2 bzw. 3 durch einen Sachverständigen gem. §52 AwSV ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dez 52, AwSV -vorzulegen, bevor die Anlage für den geplanten Probetrieb befüllt wird.
- 9.6. Die Auffangräume im Bereich des Chemikalienlagers und der Kunststoffgalvanik sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 9.7. Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretenden festen wassergefährdenden Stoffen sind in unmittelbarer Nähe der Lagerbereiche für feste wassergefährdende Stoffe im Chemikalienlager bereit zu halten.
- 9.8. Die Befüll-, Umfüll- und Umschlagvorgänge vor dem Eingang des Chemikalienlagers sind nur auf der dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Fläche erlaubt und haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9.9. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 9.10. Sämtliche Pumpensümpfe sind doppelwandig mit bauartzugelassener Leckageerkennung auszuführen.
- 9.11. Löschwasserrückhaltung
 - 9.11.1. Innenliegende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.
 - 9.11.2. Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts von Neumann Krex & Partner mit Stand vom 16.02.2018 unter der Vorgangsnummer 01180015-0.0 sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.
 - 9.11.3. Die Löschwasserrückhaltung ist bei der Konzeption der Auffangwanne berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung im Auffangraum sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperreinrichtungen (Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können.

Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten.

- 9.11.4. Die Regelung zur monatlichen Prüfung der Löschwasserbarriere am Tor zum Chemikalienlager ist in die gem. § 44 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung aufzunehmen.

Hinweise:

1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
3. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
4. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
5. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
6. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
7. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
8. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der techni-

schen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 10.1. Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
 - mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 11.1. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt aufzufordert vorzulegen:
 - Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
 - Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

11.2. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz umgehend zu informieren

12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

12.1. Für ein Grundwassermonitoring zur turnusmäßigen Überwachung des Grund- und Sickerwassers sind Beprobungen der Oberflächengewässer Husberger Bach (Gewässerkennzahl: 2766912) und Homerter Siepen sowie der Einleitung in die östlich an das Betriebsgelände angrenzenden Versickerungsanlage alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme durchzuführen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

- 1-Phenoxy-2-propanol
- Acetat
- Acrylsäure (reaktiv)
- Ammonium
- Anionische Tenside (MBAS)
- Bor
- But-2-in-1,4-diol
- Chlorid
- Chrom
- Eisen
- Fluorid
- Formiat
- Isodecal, ethoxiliert
- Kalium
- Kationische Tenside
- Kupfer
- Mangan
- Natrium
- Nichtionische Tenside (BIAS)
- Nickel
- Nitrat
- Organischer Schwefel
- pH-Wert
- Polyfluorsulfonsäure: AOF
- Prop-2-in-1-ol
- Propargylalkoholethoxylat
- Sulfat
- Sulfid
- Sulfit
- Trichloracetaldehyd: Metabolit: Formiat
- Zinn

Für das Grundwassermonitoring an den Oberflächengewässern und der Einleitung in die o.g. Versickerungsanlage sind die Wasserproben immer an der gleichen Stelle zu entnehmen. Die Probennahmestellen richten sich nach der ersten Beprobung für den Ausgangszustandsbericht. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine mögliche Verlegung mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

- 12.2. Ab der Inbetriebnahme der Oberflächenbehandlungsanlage wird innerhalb eines Jahres eine quartalsweise Beprobung an den unter 12.1 genannten Probennahmestellen durchgeführt und auf die unter 12.1. genannten Analyseparameter analysiert.
- 12.3. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz als obere Bodenschutzbehörde und dem Dezernat 54 – Grundwasser als obere Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 12.4. Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

Hinweis:

Das Dezernat 52 und Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg behalten sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 13.1. Für die entstehenden Arbeitsplätze ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, i. V. m. §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen

Insbesondere ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte im Bereich der Flucht- und Rettungswege gewährleistet ist.

Gegebenenfalls ist eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

Weiterhin ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrationsverordnung – LärmVibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

- 13.2. Die Wirk- und Spülbäder der Oberflächenbehandlungsanlage sowie die zugehörigen Zu- und Abluftleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Art zu kennzeichnen, dass die Inhaltsstoffe, vorhan-

denen Gefährdungen (z. B. Verbrühungsgefahr) und relevante physikalische Angaben (pH-Wert, Temperatur, Volumina) jederzeit leicht erkennbar sind.

Die Kennzeichnung muss auf Grundlage der tatsächlichen Gefährdungen (max. Konzentration der Gefahrstoffe) nach einer Einstufung i. S. der GefStoffV erfolgen und ist z. B. auch auf Spülen und vergleichbaren Becken anzuwenden.

Zur Kennzeichnung der Gefährdungen sind vorzugsweise die Gefahrensymbole nach GefStoffV zu verwenden.

- 13.3. In den Bereichen, wo Arbeitnehmer mit stark reizenden oder stark ätzenden Stoffen oder Gemischen umgehen müssen oder Kontakt haben, ist eine – möglichst mit Trinkwasser gespeiste – Körperdusche und eine Augendusche zu installieren.

Die Stellteile der Ventile müssen leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein.

Die Ventile dürfen, einmal geöffnet, nicht selbstständig schließen.

Der Standort der Körperdusche muss mit dem Rettungszeichen E 05 „Notdusche“, der Standort der Augendusche muss mit dem Rettungszeichen E 06 „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Die Zeichen müssen der DGUV Vorschrift 9 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (ehem. BGV A8) entsprechen.

Der Zugang ist ständig freizuhalten.

- 13.4. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der gesamten Galvaniklinien mit Übergabe-/ bzw. Übernahmefunktion in ihrer Anordnung und Funktion -entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärung die Betriebseinheiten sind zur Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 55 vorzulegen.

- 13.5. Die Antragstellerin hat jederzeit sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter Zugang zu den erforderlichen Sozialanlagen und Sozialräumen haben.

Hinweise:

1. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten.

Insbesondere ist die, nach Nr. 3 der v.g. TRGS vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird auf die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ verwiesen

2. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

IV. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

1. Zweck der Einleitung
Die Einleitung dient der Entsorgung von Abwasser des Anhangs 40 der AbwV (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung), Herkunftsbereiche: Galvanik
2. Dauer der Genehmigung
Die Genehmigung ist befristet bis zum **30.07.2039**
3. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung
 - 3.1. Lage des Betriebes
58762 Altena, Homert
Gemarkung: Altena, Flur: 39, Flurstücke: 723 und 725
 - 3.2. Abwasseranfallstellen
 - BE 1: Galvanoautomat
 - BE 2: Gestellreinigung (Entmetallisierung)
 - BE 5: Abluftanlage der BE 1 und BE 2
 - 3.3. Lage der Einleitungsstelle
Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Altena hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:
East Zone: 32 40 86 97
North: 56 78 344

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Rahmedetal des Ruhrverbandes geleitet.
4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - 4.1. Abwasserverordnungsanhänge
Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) Herkunftsbereiche: Galvanik.
 - 4.2. Maximale Einleitungswassermengen
Die maximalen Einleitungswassermengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:
 - 2 l/s
 - 100 m³/d
 - 30.000 m³/a
 - 4.3. Überwachungswerte
 - 4.3.1. Für das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die in Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unab-

hängig von den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Altena und sind an den Probenahmestellen einzuhalten.

- 4.3.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Selbstüberwachung

- 5.1.1. Das einzuleitende Abwasser ist von der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH an den Probenahmestellen auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH AG beauftragten Stelle sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen.
- 5.1.2. Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vor, die Zahl der von der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.
- 5.1.3. Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 5.1.4. Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.
- 5.1.5. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstage-

buch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

5.2. Betrieb und Wartung

- 5.2.1. Bei Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (gem. Entwässerungssatzung der Stadt Altena) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.
- 5.2.2. Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden, sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie ein Stellvertreter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.2.3. Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammen hängen, hat die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 5.2.4. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.
Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.
- 5.2.5. Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 5.2.6. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand

der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

6. Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

7. Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG

8. Hinweise

8.1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.

8.2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.

8.3. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

8.4. Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

8.5. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 dies unverzüglich mitzuteilen.

V. Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG

1. Lage der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone: 32 40 87 53

North: 56 78 417

2. Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage

•Sammelbehälter	B1	(chem. Ni)	16 m ³
•Sammelbehälter	B2	(Chrom III)	20 m ³
•Sammelbehälter	B3	(Chrom VI)	16 m ³
•Sammelbehälter	B4	(Chrom VI)	16 m ³
•Sammelbehälter	B5	(Cu)	12 m ³
•Sammelbehälter	B54	(Cu-Konz.)	5 m ³
•Sammelbehälter	B6	(Glanz Ni)	12 m ³
•Sammelbehälter	B55	(Glanz-Ni-Konz.)	5 m ³
•Sammelbehälter	B8	(MPS Ni)	12 m ³
•Sammelbehälter	B56	(MPS-Ni-Konz.)	5 m ³
•Sammelbehälter	B7	(Satine Ni)	12 m ³
•Sammelbehälter	B57	(Satine-Ni-Konz.)	5 m ³
•Sammelbehälter	B25A	(Spülwasser)	20 m ³
•Sammelbehälter	B25B	(Spülwasser)	20 m ³
•Sammelbehälter	B25C	(Spülwasser)	20 m ³
•Sammelbehälter	B9	(ABS)	12 m ³
•Sammelbehälter	B11	(ABS-Konz.)	4 m ³
•Sammelbehälter	B10	(Chrom)	12 m ³
•Sammelbehälter	B12	(Chrom-Konz.)	4 m ³
•Sammelbehälter	B23	(ext. Entsorgung)	16 m ³
•Sammelbehälter	B30	(Vorlage IAT)	9 m ³
•Sammelbehälter	B35	(ext. Entsorgung)	16m ³
•Sammelbehälter	B36	(ext. Entsorgung)	16m ³
•Sammelbehälter	B37	(ext. Entsorgung)	16m ³
•Sammelbehälter	B72	(Destillat Rückf.)	24 m ³
•Sammelbehälter	B73	(Destillat Rückf.)	24 m ³
•Sammelbehälter	B74	(Destillat Rückf.)	24 m ³
•Sammelbehälter	B75	(Destillat Rückf.)	24 m ³
•Sammelbehälter	B76	(Roh-Wasser)	24 m ³
•Neutralisation	B19	(K12000)	1 m ³
•Neutralisation	B26	(Multistep)	5,5 m ³
•Vorlagebehälter	B20	(K12000)	0,7 m ³
•Vorlagebehälter	B27	(Vorlage Multistep)	3 m ³
•Chromreduktion	B24		10 m ³
•Ionentauscher	A50	(IAA Kupfer)	
•Ionentauscher	A51	(IAA Glanznickel)	
•Ionenaustauscher	A52	(IAA MPS-Nickel)	

• Ionenaustauscher	A53	(IAA Satin-Nickel)	
• Vakuumverdampfer	A40	(K 6000 Titan)	
• Vakuumverdampfer	A41	(K 6000 Spezial)	
• Vakuumverdampfer	A21	(K 12000)	
• Vakuumverdampfer	A22	(K 12000)	
• Vakuumverdampfer	A28	(Multistep K3000-3S)	
• Vakuumverdampfer	A29	(Multistep K3000-3S)	
• IAT-Anlage		(2x Aktivkohlefilter, 2x Kationentauscher, 2x Anionentauscher)	
• pH-Korrekturbehälter	B33		2,5 m ³
• pH-Endkontrolle	B34		0,7 m ³

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Neutralisationsanlage mit Verdampferanlagen, Aktivkohlefiltern und Ionentauschern.

Bei der Abwasserbehandlung wird das Abwasser in ammonium-haltiges aus den Bereichen „chemisch Nickel“ und „Rissnickel“ und das übrige Abwasser als ammoniumfreies Abwasser unter-teilt.

Das ammoniumhaltige Abwasser wird nach Sammlung der Spül-wässer im Sammelbehälter B1 in dem Neutralisationsbehälter B19 vorbehandelt und nach Zwischenspeicherung im Vorlagebehälter B20 über zwei Verdampferanlagen (K 12000) in ein Konzentrat, welches der externen Entsorgung zugeführt wird, und ein vorbehandeltes Kondensat aufgeteilt. Das zur Entsorgung gehende Konzentrat wird im Speicherbehälter B23 zwischengespeichert. Das vorbehandelte Kondensat wird anschließend mit den übrigen Abwassersträngen im Sammelbehälter B30 zusammengeführt. Das ammoniumfreie Abwasser wird je nach (Schwermetall)Belastung einer separaten Vorbehandlung unterzogen.

Das Chrom(VI)-haltige Abwasser wird in den Sammelbehältern B3 und B4 gesammelt und einer Behandlung im Chromreduktionsbehälter B24 unterzogen, bevor es im Sammelbehälter B25 A –C vor der weiteren Behandlung mit den übrigen ammonium-freien Abwässern zwischengespeichert wird.

Das ammoniumfreie Abwasser aus den Bereichen Kupfer und Nickel wird jeweils in den Sammelbehälter B5 (Spülwässer Cu) bzw. B6 (Spülwässer Glanz-Ni), B7 (Spülwässer Satine-Ni) und B8 (Spülwässer MPS-Ni) gesammelt und über Ionentauscheranlagen von Schwermetallen befreit. Das aus den Ionenaustauscher zurückgewonnen (Schwermetall-)Konzentrat wird dem jeweiligen Prozess zurückgeführt. Anschließend werden die Abwasserströme mit dem übrigen ammoniumfreien Abwasser in den Sammelbehältern B25 A - C zusammengeführt.

Das vorbehandelte ammoniumfreie Abwasser wird im nächsten Behandlungsschritt in der Neutralisation B26 neutralisiert. Von dort gelangt das Abwasser in den Vorlagebehälter B 27 und wird anschließend über die zwei Vakuumverdampferanlagen Multistep K3000-3S geleitet, welche das Abwasser in ein Konzentrat, welches der externen Entsorgung zugeführt

wird, und einen vorbehandelten Kondensatstrom aufteilen. Das Kondensat wird anschließend mit dem Kondensat aus dem ammoniumhaltigen Abwasserstrom im Sammelbehälter B30 vereinigt.

Die Abwasserströme aus den Bereichen ABS und Chrom 6 werden jeweils in Sammelbehältern (B9 bzw. B10) gestapelt, über die Vakuumverdampfer K6000 Titan bzw. K 6000 Spezial geführt. Die entstehenden Konzentrate werden den jeweiligen Prozessen zurückgeführt. Die Abwasserströme werden mit dem übrigen Abwasser in dem Sammelbehälter B30 vereinigt.

Im Anschluss an den Sammelbehälter B30 durchläuft das Kondensat eine Ionentauschanlage aus Aktivkohlefilter und Ionentauscher und wird anschließend in den Sammelbehältern B72, B73, B74, B75 und B 76 zwischengespeichert und in den Galvanikprozess zurückgeführt.

Bei Nichtgebrauch des Kondensats wird der Abwasserstrom nicht dem Aktivkohlefilter und Ionentauscher geführt sondern gelangt in die pH-Korrekturbehälter B33. Anschließend wird das Abwasser über die pH-Endkontrolle B34 dem öffentlichen Kanal der Stadt Altena zugeführt.

Konzentrate werden in den Sammelbehältern B12, B23, B35, B36, B37, B54, B55, B56 und B57 zwischengespeichert und einer externen Entsorgung zugeführt.

3. Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage

Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage beträgt 5 m³/h

4. Probenahmestellen

4.1 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probenahmestelle einzurichten und zu betreiben. Die Probenahmestelle ist mit einem Schildern zu versehen, welches der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH durch das LANUV zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

4.3 Die Probenahmestelle ist gemäß des als Anlage 2 beigefügten Formulars zur Messstellendokumentation zu dokumentieren. Das von der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH vollständig ausgefüllte Formular mit Fotodokumentation wird Gegenstand dieser Genehmigung. Das Formular ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage zuzusenden.

5. Mengenmessenrichtung

5.1 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenmessenrichtung zu betreiben, welche einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind wöchentlich ins Betriebstagebuch einzutragen.

5.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten, sowie in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Nebenbestimmungen

6.1. Allgemeines

6.1.1. Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

6.2. Betrieb und Überwachung

6.2.1. Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.

6.2.2. Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.

6.2.3. Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 ein verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

6.2.4. Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.

6.2.5. Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-

Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

6.2.6. Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.2.7. Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

In den Neutralisationsanlagen sowie in der pH-Korrektur

- pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend

In dem Chromreduktionsbecken B24

- Redoxpotenzial, kontinuierlich selbstschreibend
- pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend

In der pH-Endkontrolle:

- pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend
- im Ablauf: Abwassermenge, kontinuierlich selbstschreibend

6.2.8. Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine **Inspektion** vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtigkeit,
- Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,
- Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
- Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom,
- Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 6.2.9. Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.
- 6.2.10. Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Altena abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

7. Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Die Obere Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg) behält sich insbesondere vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.

8. Hinweise:

- 8.1 Die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellten Abwasseranlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
- 8.2 Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von mir nicht geprüften baulichen Anlagen gem. Hinweis 8.1 eingehalten werden. Auf die im § 62 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 formulierte Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit weise ich hin:
„Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“
- 8.3 Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 LWG beziehen sich nicht auf die nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen gem. Hinweis 8.1. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen
- 8.4 Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- 8.5 Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

VI. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - 1.1. innerhalb der in Kapitel III. Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 - 1.2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

VII. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Inhaltsverzeichnis Ordner 1	2 Blatt
2. Antrag Formular 1	6 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis gesamt	3 Blatt
4. Kostenaufstellung + Übernahmeerklärung	2 Blatt
5. Zur Kenntnisnahme Betriebsrat und Arbeitssicherheit	3 Blatt
6. Erläuterungen zum Antrag	6 Blatt
7. Kurzbeschreibung	13 Blatt
8. UVP-Vorprüfung	29 Blatt
9. Karten	10 Blatt
10 Bauantragsunterlagen	13 Blatt
11 Brandschutzkonzept	89 Blatt

Ordner 2

12 Inhaltsverzeichnis Ordner 2	2 Blatt
13 Vorhabensbeschreibung	28 Blatt
14 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
15 Angaben zur Störfallverordnung	129 Blatt
16 Angaben zur Luftreinhaltung/Formular 2-6	47 Blatt
17 Schematische Darstellung/Aufstellungspläne/Badliste	17 Blatt
18 Kaminhöhenbestimmung/Lärmprognose	44 Blatt
19 Anlagenbezogene Unterlagen	1 Blatt

Ordner 3

20 Inhaltsverzeichnis Ordner 3	2 Blatt
21 Sicherheitsdatenblätter/Gefahrstoffverzeichnis	1 CD+34 Blatt
22 Umgang mit Wasser	1 Blatt
23 Angaben zum Boden- und Gewässerschutz/Formular 8	82 Blatt
24 Angaben zur Abwasserwirtschaft/Formular 7	7 Blatt
25 Angaben zu den Abfällen und deren Behandlung	9 Blatt
26 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5 Blatt
27 Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt

28 Aussagen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
29 Angaben zum Naturschutz	1 Blatt
30 Antrag zur Indirekteinleitung/Formular 3; 4; 6	93 Blatt
31 Zertifikate	7 Blatt
Ordner 4	
32 Ausgangszustandsbericht	198 Blatt

VIII. Begründung

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 15.02.2018, Eingang am 28.02.2018, wurde gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage sowie einer Anlage zum Lagern von Chemikalien beantragt.

Die Anlagen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Betriebseinheiten zusammen:

BE 1: Galvanoautomat mit einem Gesamtvolumen von 468 m³ und einem Wirkbadvolumen von 333 m³.

BE 2: Entmetallisierung mit einem Gesamtvolumen von 49 m³ und einem Wirkbadvolumen von 32 m³.

BE 3: Chemikalienlager mit einer Gesamtlagerkapazität von 120 t inklusive einer Lagerkapazität von 19 t für Stoffe oder Gemische der in Nr. 29 und Nr.30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV aufgeführten Gefahrenklassen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP))

BE 4: Abwasserbehandlungsanlage

BE 5: Abluftanlagen mit insgesamt 6 Emissionsquellen

Die Oberflächenbehandlungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen soll in den Hallen D und E des sich in Bau befindlichen Gebäudes der Fa. GERHARDI Kunststofftechnik GmbH (Kunststoffspritzguss) errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Oberflächenbehandlungsanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren. Das Chemikalienlager fällt als Nebeneinrichtung unter die unter Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffe oder Gemische (Nr. 29 und Nr. 30) dienen, mit einer Lagerkapazität von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen an akut toxischen (Kategorie 1 oder 2) Stoffen oder Gemischen (Nr. 29) und mit einer Lagerkapazität der unter Nr. 30 genannten Stoffe oder Gemische von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Genehmigungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen 1. bis 5. sowie für die Dichtigkeitsprüfung mittels Wasser nach Errichtung der vorgenannten Anlagen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Mit Bescheid vom 20.02.2019 wurden die Errichtung und die Dichtigkeitsprüfung mit Wasser gestattet.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG und öffentliche Bekanntmachung

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 5.1 (BE 1- Kunststoffgalvanik) sowie Nr. 3.9.1 (BE 2- Entmetallisierung) Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffoberflächen sowie von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr). Das zugehörige Chemikalienlager gehört zu den unter Nr. 9.3.3 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen (Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Stoffen oder Gemischen (Nr.30) dient, mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen)

Da das Vorhaben in Bezug auf die Oberflächenbehandlung von Kunststoffen und Metallen in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist und die allgemeine Vorprüfung umfänglicher als die standortbezogene Vorprüfung ist, ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung für die Lagerung von Stoffen nach Anhang 2 der 4. BImSchV wird hier durch die allgemeine Vorprüfung ersetzt. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Bekanntgabe der Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, erfolgte gemäß § 5 Absatz 2 UVPG zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens am 29.09.2018 im Amtsblatt Nr. 39/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den örtlichen Tageszeitungen, das „Altenaer Kreisblatt“ und der „Süderländer Volksfreund,“ der Städte Altena und Werdohl.

Auslegung und Einwendungsfrist

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 08.10.2018 bis einschließlich 07.11.2018 bei der Stadtverwaltung Werdohl und Altena sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg - Standort Dortmund - aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 08.10.2018 bis 07.12.2018 brachte ein Einwender (BUND-Landesarbeitskreis technischer Umweltschutz) firstgerecht Einwendungen vor. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf einen zusätzlichen Flächenverbrauch, Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser sowie auf Biotope und FFH-Gebiete.

Der für den 05.02.2019 und 06.02.2019 vorgesehene Erörterungstermin wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesagt. Die Einwendungen und Anmerkungen des Einwenders wurden in einem Informationsgespräch zwischen der Antragstellerin, dem Einwender und der Bezirksregierung Arnsberg am 05.02.2019 diskutiert.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie die Erkenntnisse aus dem Informationsgespräch vom 05.02.2019.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Altena als
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 13.12.2018,
- Landrat des Märkischen Kreises als
- Brandschutzdienststelle vom 30.10.2018,
- Gesundheitsamt vom 06.11.2018,

- Bezirksregierung Arnberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 16.10.2018 und 16.07.2019,
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 18.04.2019,
 - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 24.10.2018,
 - Dezernat 53 – Störfallrecht vom 10.05.2019,
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 21.06.2018,
 - Dezernat 54 – Abwasser vom 16.04.2019,
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 20.11.2018,

- Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz vom 17.07.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Einwendungen:

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden geprüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Im Wesentlichen ist folgendes festzuhalten:

1. Zusätzlicher Flächenbedarf

Es wurde ein zusätzlicher Flächenbedarf und die fehlende Bewertung in der allgemeinen Vorprüfung kritisiert.

Hierzu gilt es festzuhalten, dass das Gebäude für die Kunststoffspritzgussanlage sowie die dazugehörigen Parkplätze nicht Antragsgegenstand dieses Verfahrens sind. Insofern erfolgt durch die Errichtung der Anlage keine zusätzliche Flächenversiegelung, da diese in einem bereits bestehenden Gebäude errichtet wird. Das Gebäude für die Kunststoffspritzgussanlage und der dazugehörige Parkplatz halten die Grundflächenzahl (GRZ) ein, die im rechtskräftigen B-Plan festgelegt wurde.

2. Zusammenwirken mit anderen Verfahren

Es wurde eingewendet, dass die Auswirkungen anderer Vorhaben (Zusammenwirken) in der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nicht berücksichtigt wurden.

Hierzu gilt es festzuhalten, dass sich die Bezeichnung „anderer Vorhaben“ auf Vorhaben der gleichen Art bezieht. Weitere Vorhaben der gleichen Art liegen nicht vor. Damit ist eine Kumulation nicht erforderlich.

3. Erfordernis von Ausbreitungsrechnungen

Es wurde eingewendet, dass eine Ausbreitungsberechnung für die problematischen Stoffe wie Nickel oder Chrom VI, aber auch für Staub fehle. Grundlage für diese Einschätzung sind die Angaben der Emissionswerte im Formular 4 „Betriebsablauf und Emissionen (Luft)“.

Hierzu ist anzumerken, dass bei Antragstellung die Anlagenplanung für die Abgasreinigungsanlagen noch nicht abgeschlossen war und durch die Antragstellerin in Formular 4 pessimal die nach TA Luft maximal zulässigen Grenz-

werte für die Massenkonzentrationen aufgeführt wurden. Nach Beendigung der Planung hat die Antragstellerin deutlich reduzierte Emissionsgrenzwerte beantragt, so dass keine Bagatellmassenströme für die in der TA-Luft genannten Stoffe überschritten werden. Es wurden die niedrigeren Bagatellmassenströme des Referentenentwurfs der TA Luft vom Juli 2018 angesetzt. Eine Ausbreitungsrechnung für diese Stoffe ist damit nicht erforderlich. Die beantragten Emissionswerte (Luft) sind als Grenzwerte in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt und zur Überwachung Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen angeordnet worden.

4. Fehlende Aktualität des einschlägigen BVT-Merkblattes

Es wurde eingewendet, dass das angeführte BVT-Merkblatt für die Oberflächenveredelung von Metall- und Kunststoffoberflächen vom September 2005 und damit schon sehr alt sei.

Ein aktuelleres BVT-Merkblatt oder Schlussfolgerungen zum genannten BVT-Merkblatt stehen derzeit nicht zur Verfügung.

5. Unstimmigkeiten bei der Lagerkapazität des Chemikalienlagers

Es wurde eingewendet, dass die beantragte Lagerkapazität des Chemikalienlagers von 19 t der in den Beschreibungen von 120 t eingelagerter Chemikalien widerspricht.

Hierzu gilt es klarzustellen, dass es sich bei den 19 t um bestimmte Chemikalien handelt, bei denen die Lagerung ab einer gesetzlich bestimmten Menge genehmigungsbedürftig ist. Die Lagerung der übrigen Chemikalien ist von der Genehmigungsbedürftigkeit nicht erfasst. Dies begründet die Differenz (s. I. Genehmigungsumfang).

6. Mögliche Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes

Es wurde eingewendet, dass aufgrund der Menge an wassergefährdenden Stoffen und durch den Umgang mit diesen das in nur 250 m befindliche Trinkwasserschutzgebiet „Fuellbecke Talsperre“ gefährdet sei.

Eine Gefährdung ist auszuschließen, da sich das Betriebsgelände auf der dem Trinkwasserschutzgebiet abgewandten Hangseite befindet. Aus diesem fließt das Oberflächen- wie auch das Grundwasser- in östlicher Richtung vom Trinkwasserschutzgebiet ab. Es ist von daher sicher auszuschließen, dass wassergefährdende Stoffe über den Wasserpfad in das Trinkwasserschutzgebiet gelangen.

7. Abweichungen von der im B-Plan festgelegten Bauhöhe

Es wurde eingewendet, dass nach Bebauungsplan lediglich eine Bauhöhe von 17,5 m zulässig sei. In den Zeichnungen sei jedoch eine Gebäudehöhe von 21,7 m eingezeichnet und die Kamine hätten eine Höhe von 27,5 m.

Es ist festzustellen, dass die Hallen für die Oberflächenbehandlung inkl. Kamine niedriger als die im B-Plan zugelassene Bauhöhe sind. Außerdem sind die Kamine von der Höhenbegrenzung ausgeschlossen. Zur Berechnung der Gebäudehöhe wurde ein Nullpunkt an der Zufahrt zum Grundstück auf 404 m üNN als Basis genommen. Die Oberkante der Hallen für die Oberflächenbehandlung liegt bei 416,75 m üNN, so dass die relevante

Bauhöhe bei 12,75 m und damit unterhalb der maximal zulässigen Bauhöhe liegt.

8. Fehler im Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Es wurde eingewendet, dass die Stadt Altena laut Alarm- und Gefahrenabwehrplan nicht informiert wird.

Hier wurde eine entsprechende Anpassung des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes durch die Antragstellerin vorgenommen, indem die Stadt Altena aufgenommen wurde.

9. Auswirkungen auf die Natura 2000- Gebiete und das gesetzlich geschützte Biotop (Husberger Bach GB-4712-277)

Es wurde eingewendet, dass die Aussage der Antragstellerin „Emissionen des Betriebes haben keinen Einfluss auf Natura 2000–Gebieten bzw. auf Naturschutzgebiete“ nicht belegt sei.

Aufgrund dieser Einwendung wurde im Nachgang diese Aussage rechnerisch seitens der Antragstellerin verifiziert. Statt der an der falschen Stelle eingetragenen Biotop (BT-5112-0112-2010, BT-5112-0113-2010, BT5112-0115-2010) und insbesondere des falsch eingetragenen GB 5112-0057 wurde das in der Nähe befindliche gesetzlich geschützte Biotop (Husberger Bach GB-4712-277) zusätzlich zu den FFH-Gebieten mitbetrachtet. Diesbezüglich hat die Antragstellerin eine Ausbreitungsrechnung für den Stickstoffanteil aus dem Ammoniak erstellen lassen. Dazu ist anzumerken, dass der emittierte Massenstrom an Ammoniak gering und die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Schluchtwälder im Lennetal“ (1,8 km) und zum ca. 600 m entfernten Teilbereich des GB-4712-277 mit dem stickstoffempfindlichen Lebensraumtyp 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) groß ist. Mit Ausbreitungsrechnung vom 15.07.2019 wird dargestellt, dass der vorhabenbezogene Stickstoffeintrag in die umliegenden FFH-Gebiete zwischen 0 und 0,05 kg N/(ha·a) und somit deutlich unter dem Abschneidekriterium liegt. Nach der zur Antragsstellung aktuellen Rechtsprechung (s. OVG Münster, 8. Senat, Az: 8 D 99/13.AK. Urteil vom 16. Juni 2016) beträgt das Abschneidekriterium 0,05 kg N/(ha·a). Aufgrund des heranzuziehenden LANUV-Leitfadens zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten (Stand: Verbändeanhörung) wird ein Wert von 0,1 kg N/(ha·a) als Abschneidekriterium für die Prüfung zugrunde gelegt. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Unterschreitung des vorgegebenen Wertes nicht erforderlich.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop kann ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung außerhalb von FFH- Gebieten ist der LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Stand 2012) heranzuziehen. Demzufolge ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, wenn die Zusatzbelastung am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen terrestrischen Ökosystems 5 kg N/(ha·a) nicht überschreitet. Entsprechend der Ausbreitungsrechnung liegt die Stickstoffdeposition in den stickstoffempfindlichen Bereichen der gesetzlich geschützten Biotop im Bereich einer Belastung, die sogar den Wert aus dem derzeit noch diskutierten Referentenentwurf der TA Luft von 3,5 kg N/(ha·a) aufgrund des

großen Abstands deutlich unterschreitet. Es können also auch für die gesetzlich geschützten Biotop erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Übrigen gibt es aufgrund des geringen Massenstroms an Ammoniak und des daraus resultierenden Mindestabstands gemäß Anhang 1 der TA Luft von ca. 230 m gemäß Nr. 4.8 TA Luft bei dem vorliegenden Abstand von ca. 600 m zum stickstoffempfindlichen Teilbereich des gesetzlich geschützten Biotops (Husberger Bach GB-4712-277) keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Eine Sonderfallprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bezüglich der anderen emittierten Stoffe kann festgehalten werden, dass die Bagatellmassenströme nicht überschritten werden und somit nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51“ Märki-scher Gewerbepark Rosmart“ der Gemeinde Altena ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt auf Grund des Bebauungsplanes und der positiven Stellungnahme als erteilt.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- 12. BImSchV - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm / Erschütterungen

Im Hinblick auf den flächenbezogenen Schalleistungspegel gem. § 1 Abs. 4 BauNVO (IFSP) wird das geplante Gebiet im Bebauungsplan „Märkischer Gewerbepark Ros-

mart" der Stadt Altena als Fläche „I“ eingestuft. In den textlichen Festsetzungen des B-Plans werden folgende flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) für den Bereich „I“ festgelegt: am Tag 68 dB(A)/m² und in der Nacht 46 dB(A)/m². Durch die Lärmprognose des Ingenieurbüros HPC ist belegt, dass nicht mit einer Überschreitung der laut TA Lärm zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte zu rechnen ist und diese sicher unterschritten werden. Außerdem werden die im rechtsgültigen B-Plan festgelegten Lärmkontingentierungen eingehalten.

Erschütterungen sind erfahrungsgemäß beim vorliegenden Anlagentyp nicht zu erwarten.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der TA Luft.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Bei der Erstellung des Genehmigungsantrags wurden die max. erlaubten Emissionswerte (Massenkonzentrationen) nach TA Luft angegeben, da noch keine anderen Werte vorlagen. Nach nun erfolgtem Abschluss der Planung kann der Anlagenhersteller deutlich niedrigere Werte prognostizieren.

Insgesamt wurden durch die Antragstellerin niedrigere Emissionsgrenzwerte als die der TA Luft beantragt und in diesem Bescheid durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt. Hierdurch werden die Massenstromschwellen und Bagatellmassenströme gemäß TA Luft eingehalten bzw. unterschritten. Die prognostizierten Emissionswerte des Anlagenherstellers unterschreiten die im Bescheid festgesetzten Emissionswerte z.T. deutlich.

Wie oben beschrieben unterschreiten die vorhabenbezogenen Stickstoffdepositionen im FFH-Gebiet und im gesetzlich geschützten Biotop die jeweils maßgeblichen Beurteilungswerte, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Aufgrund des geringen Massenstroms an Ammoniak und des daraus resultierenden Mindestabstands gemäß Anhang 1 der TA Luft gibt es - wie oben dargestellt - gemäß Nr. 4.8 TA Luft bei dem vorliegenden Abstand keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der Abluftwäscher werden diese redundant (Differenzdruckmessung und Volumenstromüberwachung) überwacht. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Betrieb der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH ist aufgrund der eingesetzten und gelagerten Stoffmengen sowie deren Einstufung nach der CLP-Verordnung als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV einzustufen. Ein entsprechend vorzulegender Sicherheitsbericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und vom LANUV geprüft. Dieser ist bis zur Inbetriebnahme zu ergänzen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Mit Schreiben vom 15.02.2018 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Galvanikanlage gestellt. Einkonzentriert werden die wasserrechtlichen Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb gem. § 57 Abs. 2 LWG der zur Galvanikanlage zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) sowie über die Abwassereinleitung des durch die Neutralisationsanlage vorbehandelten Abwassers gem. § 58 WHG in die öffentliche Kanalisation der Stadt Altena.

Der Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber wurde im Verfahren beteiligt.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für das Abwasser aus der Galvanikanlage ist der Anhang 40 der AbwV einschlägig.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Durch den Betrieb der Neutralisationsanlage ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an das Abwasser gemäß Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten werden können. Die in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte orientieren sich an Anhang 40 Teil D und Teil E der Abwasserverordnung. Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage wird durch das eingeleitete Abwasser nicht gefährdet, soweit die gegenüber den Vorgaben der Abwasserverordnung verschärften Grenzwerte für die Parameter Nickel und Kupfer eingehalten werden.

Der Entscheidung liegen folgende Überlegungen zugrunde.

Im Zuge der Antragsvorprüfung wurden Stoffe bzw. Stoffgruppen identifiziert, welche in das Abwasser der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH gelangen könnten. Die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH tätigte entsprechende Aussagen zu den zu erwartenden Konzentrationen des jeweiligen Stoffes bzw. der jeweiligen Stoffgruppe, um eine Beurteilung der Auswirkungen der neu hinzukommenden Produktionsabwassereinleitung in die Rahmede durchführen zu können.

Die Gewässerverträglichkeitsprüfung ergibt folgende Ergebnisse:

Parameter	Bewertung Gewässer vor Direkt-einleitung	Bewertung Gewässer nach Direkt-einleitung	Bewertung Gewässer nach Direkt-einleitung mit GW	Bewertung Gewässer an der repräsentativen Messstelle
Zinn	Sehr gut	Gut	Unbefried.	Keine Angabe
Nickel	Sehr gut	Mäßig	Mäßig	Sehr gut
Cobalt	Sehr gut	Sehr gut		Sehr gut
Chrom	Sehr gut	Sehr gut	Sehr gut	Sehr gut
Benzotriazol	Sehr gut	Sehr gut		Keine Angabe
Benzol	Sehr gut	Sehr gut		Keine Angabe
Chlorid	Sehr gut	Gut		Gut
Kupfer	Unbefried.	Unbefried.	Unbefried.	Mäßig
Ammonium-N	Sehr gut	Unbefried.		Sehr gut
Eisen	Sehr gut	Sehr gut		Gut
Mangan	Sehr gut	Sehr gut		Keine Angabe
Gesamt-P	Gut	Unbefried.		Unbefried.
Bor	Sehr gut	Mäßig		Unbefried.
Barium	Gut	Sehr gut		Sehr gut
Summe PFT	Sehr gut	Mäßig		Schlecht

Tab. 1: Zusammenfassung der Zustandsbewertungen des Gewässers vor der Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage, nach der Direkteinleitung mit Einleitung der Fa. Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH mit zu erwartenden Abwasserkonzentrationen, nach der Direkteinleitung mit Einleitung der Fa. Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH mit Konzentrationen nach jeweiligen Grenzwerten (GW) nach AbwV sowie die Bewertung des jeweiligen Parameters in dem einschlägigen Oberflächengewässersteckbrief (OFWK-Steckbrief) an der repräsentativen Messstelle.

Bei der Bewertung des Gewässers vor der Direkteinleitungsstelle wurde aufgrund des Fehlens einer Gütemessstelle auf die vom Ruhrverband im Zuge des IEP 2017 ermittelten Gewässerdaten zurückgegriffen. Auch die chemischen Messwerte im Ablauf der kommunalen Kläranlage (kom. KA) wurden aus dem IEP des Ruhrverbandes entnommen.

Die Änderungen in den Zustandsbewertungen nach der Direkteinleitung, d.h. nach Einleitung der kommunalen Kläranlage, ergeben sich unter Berücksichtigung der von der Firma Gerhards Galvanotechnik Werdohl GmbH angegebenen, zu erwartenden Konzentrationen des jeweiligen Parameters bereits durch die vorhandene Einleitung der kommunalen Kläranlagen (dritte Spalte der Tab. 1).

Für die Parameter Zinn, Nickel, Chrom und Kupfer werden in der Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 40, Herkunftsbereich Galvanik, Anforderungen formuliert. Werden diese Anforderungen als Grenzwerte in die Berechnungen übernommen, so ergeben sich keine Zustandsänderungen bei dem Parameter Chrom an der Einleitungsstelle als auch an der repräsentativen Messstelle. Die anderen Parameter werden zur Einhaltung des Bewirtschaftungsziels der Rahmede (Einhaltung des bestehenden Gewässerzustands) verschärft, d.h. die Werte werden aufgrund von Mischrechnungen im Bescheid als Grenzwerte festgelegt, so dass diese z.T. erheblich unter den Grenzwerten der Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 40 liegen. Im Einzelnen wurden die einzelnen Parameter wie folgt in den Nebenbestimmungen festgeschrieben:

Für den Parameter Zinn ändert sich bei Annahme einer Firmeneinleitung mit Konzentrationen am Grenzwert nach AbwV (2 mg/l) der Gewässerzustand an der Einleitungsstelle von „gut“ auf „unbefriedigend“. Dabei ändert sich die zu erwartende Konzentration im Gewässer von 1,85 µg/l auf 9,29 µg/l. Wird der Grenzwert für den Parameter Zinn von 2 mg/l (nach AbwV) auf 0,018 mg/l (entspricht 18 µg/l) verschärft, so kann der gute Gewässerzustand beibehalten werden. Da die Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH die zu erwartende Konzentration für den Parameter Zinn in den Antragsunterlagen mit 0 µg/l angibt d.h. kleiner der Bestimmungsgrenze, ist eine Festlegung eines Grenzwertes überflüssig. Als Nachweis wird der Parameter in die Selbstüberwachung aufgenommen.

Für den Parameter Nickel wird an der Einleitungsstelle bereits durch die Einleitung der kom. KA ohne Firmenanteil anhand aktueller aber noch nicht durch Experten bewerteten Analysen eine Zustandsänderung von „sehr gut“ auf „mäßig“ berechnet. Da es sich hierbei um eine reine Mischrechnung handelt, welche nicht das Bioligandenmodell berücksichtigt, d.h. nicht nur bioverfügbares Nickel betrachtet (siehe Tabelle 2 der Anl. 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)), ist dieser Wert nicht mit den Anforderungen der JD-UQN (4 µg/l) vergleichbar. Dieses Bewertungsmodell für Gewässermessstellen wird erst noch eingeführt. Aktuell weist die unterhalb liegende Messstelle im Gewässer einen „guten“ Zustand für den Parameter Nickel (2,8 µg/l) aus. Eine Überschreitung der ZHK-UQN von 34 µg/l ist, auch bei einer reinen Mischrechnung ohne Berücksichtigung der Bioverfügbarkeit, nicht zu befürchten. Aufgrund der Umstellung des Bewertungssystems und der damit verbundenen Unsicherheiten bzgl. des bioverfügbaren Nickels in der Abwassereinleitung der Firma Gerhards Galvanotechnik Werdohl GmbH, wird derzeit von einer Anwendung des Verschlechterungsverbots an der repräsentativen Messstelle und damit eine Verschärfung des Grenzwertes abgesehen. Um den potentiellen Anteil der Firma Gerhards Galvanotechnik Werdohl GmbH an der Nickelfracht im Gewässer zu minimieren, wird der

Grenzwert dennoch auf 0,1 mg/l festgesetzt. Da die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH die zu erwartende Konzentration des Parameters Nickel im Abwasser mit 0,0445 mg/l angibt, erscheint eine Verschärfung des Grenzwertes verhältnismäßig.

An den Parameter Cobalt werden im Anh 40 der AbwV, Herkunftsbereich Galvanik, keine Anforderungen gestellt. Die Ergebnisse der Gewässeruntersuchungen des Ruhrverbandes (IEP 2017) vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage als auch die Ablaufwerte der kom. KA zeigen, dass die Cobalt-Konzentrationen im Gewässer bzw. im Ablauf der kom. KA unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen. Nimmt man die halbe Bestimmungsgrenze (2,5 µg/l) als Einleitkonzentration der kom KA an, so ergeben die Berechnungen, dass der Zustand nach der Direkteinleitung mit „mäßig“ zu beurteilen ist. Die Ruhrverbandsanalysen unterhalb der Einleitung der kommunalen Kläranlage zeigen allerdings, dass der Zustand weiterhin als „sehr gut“ (Konzentration nach IEP 2017 im Mittel bei 0,24 µg/l) zu beurteilen ist. Rechnet man die notwendige Konzentration im Ablauf der kom. KA zurück, um die o.g. Gewässerbelastung zu erreichen, so ist eine Cobalt-Konzentration von 0,35 µg/l im Abwasser der kom. KA anzunehmen. Auch die Ergebnisse der Untersuchungen an der repräsentativen Messstelle scheinen diese Umstände zu bestätigen. So wird auch dort ein sehr guter Zustand erreicht. Wird eine Bewirtschaftungsreserve von 20 % angenommen, so könnte der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH eine zulässige Cobalt-Konzentration von 0,025 mg/l (entspricht 25 µg/l) zugestanden werden. Der Anteil der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH an dem Orientierungswert läge damit bei rund 14 %. Da die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH von einer Cobalt-Konzentration in ihrem Abwasser von rund 0,04 µg/l ausgeht, was einer 625-fach niedrigeren Konzentration entspricht, erscheint eine Grenzwertfestlegung nicht notwendig. Als Nachweis ist der Parameter in die Selbstüberwachung aufzunehmen.

Auch an den Parameter Benzotriazol werden keine Anforderungen nach AbwV gestellt. Das Gewässer vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage ist mit dem Zustand „sehr gut“ bewertet. Durch die Einleitung der kommunalen Kläranlage verschlechtert sich dieser Zustand nicht. Unter Zugrundelegung einer Bewirtschaftungsreserve von 20 % kann der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH eine zulässige Konzentration von 0,28 mg/l zugestanden werden. Die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH geht von einer Nullemission bzgl. des Parameters Benzotriazol in ihrem Abwasser aus. Daher wäre auch hier zur Bestätigung dieses Umstandes eine Aufnahme des Parameters in die Selbstüberwachung ohne Festsetzung eines Grenzwertes ausreichend.

Für den Parameter Benzol existieren keine Gewässeruntersuchungen oberhalb der Direkteinleitungsstelle der kom. KA. Geht man von keiner Vorbelastung des Gewässers aus, so erhöht sich die Konzentration durch die Einleitung der kom. KA nur geringfügig und eine rechnerische Zustandsbewertung von „sehr gut“ wird nicht gefährdet. Die JD-UQN liegt dabei bei 10 µg/l, die rechnerische Konzentration im Gewässer nach Direkteinleitung der kom. KA liegt bei 0,0002 µg/l. Auch eine Überschreitung der ZHK-UQN von 50 µg/l ist auszuschließen. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in

den gleichlautenden Zustandsbewertungen der repräsentativen Messstelle wider. Bei einer angenommenen Bewirtschaftungsreserve von 50 % kann der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH eine Benzol-Konzentration im Abwasser von 0,34 mg/l zugestanden werden. Eine Anforderung an den Parameter nach dem einschlägigen Anhang der AbwV besteht nicht. Die von der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH erwartete Benzol-Konzentration im Abwasser liegt bei rund 0,034 µg/l. Auch hierbei werden die zulässigen Konzentrationen erheblich unterschritten. Daher ist auch bei dem Parameter Benzol keine Festsetzung eines Grenzwertes erforderlich. Zur Bestätigung dieser Aussage ist der Parameter in die Selbstüberwachung aufzunehmen.

Das Gewässer befindet sich bezgl. des Parameters Kupfer bereits vor der Einleitung der kom. KA in einem unbefriedigenden Zustand (8,6 µg/l). Durch die leicht geringere Konzentration des Parameters im Abwasser der kom. KA im Vergleich zur Gewässervorbelastung wird die Gewässerkonzentration nach Direkteinleitung der kom. KA mit durchschnittlich zu erwartender Firmeneinleitung leicht abgesenkt (7,86 µg/l). Durch die Absenkung der Kupferkonzentration wird aber noch keine Zustandsverbesserung erreicht. Leitet die Firma Abwasser nahe an den Vorgaben bzw. Grenzwerten der AbwV ein, so bewirkt dies einen Wechsel des Zustands nach unbefriedigend. Bei einer Bewirtschaftungsreserve von 50 % kann der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH eine maximal zulässige Konzentration von 0,135 mg/l zugesprochen werden. Die erwartete Kupferkonzentration im Abwasser der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH liegt bei rund 0,6 µg/l und damit deutlich unterhalb des Grenzwertes von 0,135 mg/l. Im weiteren Gewässerverlauf scheint sich die Kupferkonzentration weiter zu verringern, so liegt die Kupferkonzentration an der repräsentativen Messstelle nur noch im Bereich von 4 µg/l. Um den Konzentrationsbeitrag der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH an dem Orientierungswertes unterhalb von 2 Prozent zu halten und damit eine zukünftige Zielerreichung nicht zu verhindern, wird ein Grenzwert von 0,08 mg/l für den Parameter Kupfer festgesetzt und eine Selbstüberwachungsregelung festgeschrieben. Die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH geht von einer durchschnittlichen Einleitungskonzentration von rund 0,6 µg/l aus. Ein Grenzwert von 0,08 mg/l scheint daher verhältnismäßig.

Die Beurteilung des Gewässerzustands vor als auch nach der Direkteinleitung der kom. KA bzgl. des Parameters Mangan ist mit „sehr gut“ anzugeben. Bei einer angenommenen Bewirtschaftungsreserve von 5 % kann der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH eine zulässige Einleitkonzentration von 0,19 mg/l zugesprochen werden ohne dass es zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes kommt. Eine Anforderung im einschlägigen Anhang der AbwV bzgl. des Parameters Mangan besteht nicht. Die zu erwartende Mangankonzentration im Abwasser liegt bei rund 0,13 µg/l und damit deutlich unter dem zugestandenen Frachtanteil bzw. Einleitkonzentration. Eine Festlegung eines Grenzwertes erscheint daher nicht notwendig zu sein. Eine Aufnahme des Parameters in die Selbstüberwachung der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH soll diese Annahme bestätigen.

Die Zustandsbewertung für den Parameter Bor in der Vorbelastung ist „sehr gut“. Das noch von dem Firmenabwasser unbelastete Abwasser der kom. KA bewirkt bereits eine Verschlechterung des Zustands auf „mäßig“. Durch die Abwassereinleitung der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH mit zu erwartenden, sehr geringen Konzentrationen von 7,5 µg/l wird die Gewässerkonzentration sogar leicht abgesenkt (um 0,7 %). Eine Regelung in dem einschlägigen Anhang der AbwV für den Parameter Bor existiert nicht. Um einen Anstieg der Gewässerkonzentration nach der Direkteinleitung der kom. KA durch die Einleitung der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH ausschließen zu können, müsste der Grenzwert für den Parameter Bor auf 0,2 mg/l (200 µg/l) festgesetzt werden. Daher reicht die Aufnahme von Bor in die Selbstüberwachungsverpflichtung ohne Festsetzung eines Grenzwertes aus.

Der Zustand im Gewässer bzgl. des Parameters Barium vor Einleitung der kom. KA ist mit „gut“ zu bezeichnen. Durch die erheblich geringere Bariumkonzentration im Ablauf der kom. KA, auch mit hinzukommender Firmeneinleitung mit angenommenen Ablaufwerten, wird die Konzentration im Gewässer um rund 49 % reduziert und ein „sehr guter“ Zustand erreicht. Um den sehr guten Zustand nicht zu gefährden wäre bei einer Bewirtschaftungsreserve von 50 % die Einleitung der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH auf eine zulässige Höchstkonzentration von 2,5 mg/l (2500 µg/l) zu begrenzen. Die prognostizierte Einleitkonzentration der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH liegt bei 0,45 µg/l. Auch im weiteren Verlauf scheinen keine erheblichen Bariumeinträge das Gewässer zu belasten. An der repräsentativen Messstelle ist keine Verschlechterung des sehr guten Zustandes zu befürchten. Daher reicht die Aufnahme von Barium in die Selbstüberwachungsverpflichtung ohne Festsetzung eines Grenzwertes aus.

Der Gewässerzustand bzgl. des Summenparameters PFT ist vor der Einleitung der kom. KA mit „sehr gut“ zu beurteilen. Nach der Einleitung der kom. KA liegt der Zustand nur noch im unbefriedigenden Bereich (0,245 µg/l). Um einen wesentlichen Anstieg der Gewässerkonzentration zu verhindern, wäre ein Grenzwert von 0,0015 mg/l (1,5 µg/l) festzuschreiben. Der Zustand an der repräsentativen Messstelle wird mit „schlecht“ bewertet. Rechnerisch wird ein „mäßiger“ Zustand erreicht. Dieser Umstand würde bei dem o.g. Grenzwert nicht gefährdet werden. Die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH geht von einer Nullemission bzgl. dieses Parameters aus. Eine entsprechende Festsetzung eines Grenzwertes erscheint daher nicht notwendig. Eine entsprechende Selbstüberwachungsregelung wird im Bescheid aufgenommen.

Für die Parameter Chlorid, Ammonium-N, Eisen und Gesamt-P werden als ACP-Parameter Anforderungen nach Anlage 7 der OGewV gestellt.

Der Gewässerzustand bzgl. des Parameters Chlorid ist vor der Einleitung im sehr guten Zustand. Durch die Einleitung der kom. KA verschlechtert sich der Zustand und ist nur noch mit „gut“ zu bewerten. Dabei trägt die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH mit der zu erwartenden Konzentration zu einer leichten Absenkung der Konzentration bei (0,7 %). Selbst bei einer zugestandenen Chlorid-Konzentration

des Firmenabwassers mit den durchschnittlich gemessenen Konzentrationswerten der kom. KA (140 mg/l) würde die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH nur einen marginalen Konzentrationsanstieg von 0,04 % verursachen. Die Firma gibt die zu erwartende Konzentration im Abwasser mit 0,156 mg/l an. Mit diesen Annahmen wird rechnerisch auch weiterhin ein „sehr guter“ Zustand an der repräsentativen Messstelle erreicht. Daher reicht die Aufnahme von Chlorid in die Selbstüberwachungsverpflichtung ohne Festsetzung eines Grenzwertes aus.

Auch der Gewässerzustand für den Parameter Ammonium-N vor der Direkteinleitung der kom. KA ist mit „sehr gut“ zu beurteilen. Auch hier wird bereits durch die von dem Firmenabwasser unbeeinflusste Direkteinleitung der kom. KA eine Zustandsverschlechterung auf unbefriedigend verursacht. Durch die Firmeneinleitung mit erwarteten Ammonium-Konzentrationen wird die Gewässerkonzentration leicht abgesenkt (0,7 %). Bei einer Firmeneinleitung mit einer Ammonium-Konzentration von 1,1 mg/l wird eine gleichbleibende Gewässerkonzentration (274 µg/l) beibehalten. Die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH gibt die zu erwartende Ammonium-Konzentration mit 0,0078 mg/l an. An der repräsentativen Messstelle wird bei diesen Annahmen (1,1 mg/l) rechnerisch ein „guter“ Gewässerzustand erreicht. Im 3. Monitoringzyklus wird der Zustand mit „sehr gut“ ausgewiesen. Daher würde ein zukünftiger, oben genannter guter Zustand eine Verschlechterung bedeuten. Allerdings liegen die gemessenen Konzentrationen im Gewässer während des 3. Monitoringzyklus deutlich über 400 Prozent des Orientierungswertes, wodurch eine derartige Bewertung des Gewässerzustandes nicht nachvollziehbar ist. Rechnerisch liegen die zukünftigen Konzentrationswerte deutlich unterhalb der gemessenen Konzentrationen im 3. Monitoringzyklus. Daher reicht die Aufnahme von Ammonium in die Selbstüberwachungsverpflichtung ohne Festsetzung eines Grenzwertes aus.

Der Zustand des Gewässers bzgl. des Parameters Eisen ist vor als auch nach der Direkteinleitung der kom. KA mit „sehr gut“ auszuweisen. Bei einer angenommenen Bewirtschaftungsreserve von 50 % kann der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH eine zulässige maximale Konzentration von 31 mg/l zugesprochen werden. Die zu erwartende Konzentration wird von der Firma Gerhardi mit 0,047 µg/l ausgewiesen. Rechnerisch werden „sehr gute“ Gewässerzustände an der repräsentativen Messstelle erreicht. Daher reicht die Aufnahme von Eisen in die Selbstüberwachungsverpflichtung ohne Festsetzung eines Grenzwertes aus.

Der Gewässerzustand bzgl. des Parameters Gesamt-P ist vor der Direkteinleitung der kom. KA mit „gut“ zu bewerten. Nach der Direkteinleitung liegt der Zustand nur noch im schlechten Bereich. Durch die Einleitung der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH mit zu erwartenden Konzentrationen wird die Gewässerkonzentration leicht abgesenkt (0,7 %). Bei einer Einleitkonzentration von 2,1 mg/l des Firmenabwassers der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH bleibt die Gewässerkonzentration an der Einleitungsstelle gleichbleibend. Nach Angabe der Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH ist mit einer Phosphat-Konzentration von 0,18 mg/l zu rechnen. Die Beurteilung des Gewässers an der repräsentativen Messstelle bleibt rechnerisch bezüglich der Bewertung im 3. Monitoringzyklus (unbefriedigenden Zu-

stand) unverändert. Daher reicht die Aufnahme von Phosphor in die Selbstüberwachungsverpflichtung ohne Festsetzung eines Grenzwertes aus.

Die nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG erforderliche Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Aufnahme und Verarbeitung von Schadstoffen ist nach Aktenlage gegeben, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die o. a. Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang war sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Abfall

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen gegeben.

Löschwasserrückhaltung / Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Austritt im Schadensfall werden Stoffe in den entsprechenden Auffangwannen zurückgehalten. Eine Löschwasserrückhaltung verhindert den Austritt von kontaminiertem Löschwasser aus dem Gebäude. Das Werksgelände der Antragstellerin befindet sich auf der dem Wasserschutzgebiet abgewandten Hanglage. Eine Gefährdung des benachbarten Wasserschutzgebietes durch einen Stoffaustritt, wie durch den Einwender befürchtet, ist somit auszuschließen.

Naturschutz

Zu den durch den Einwender gemachten Anmerkungen bezüglich der Biotope auf dem Werksgelände der Antragstellerin kann folgendes festgehalten werden:

- Die Biotope GB-5112-0057, BT-5112-0112-2010, BT-5112-0113-2010, BT-5112-0115-2010 sind falsch digitalisiert und befinden sich nicht auf dem Werksgelände. Das Zielenbachtal liegt in der Gemeinde Morsbach im Oberbergischen Kreis (Messtischblatt Nr. 5112). Daher müssen die vorgenannten Biotope nicht berücksichtigt werden.
- Das gesetzlich geschützte Biotop (Husberger Bach GB-4712-277) ist nicht, wie versehentlich in den UVP-Vorprüfungsunterlagen beschrieben, überplant worden. Es befindet sich nördlich jenseits des Werksgeländes. Die nächstgelegenen Teilbereiche des GB-4712-277 liegen lediglich rund 200 m vom Anlagenstandort (Emissionsquelle) entfernt. Die Entfernung zum stickstoffempfindlichen Lebensraumtyp 91E0* beträgt jedoch ca. 600 m.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)).

Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG und ist gem. § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids. Aus den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG resultiert, dass Betreiber von Anlagen nach der IE Richtlinie verpflichtet sind, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, sofern erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB festgehaltenen Ausgangszustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden. In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann zugelassen werden, dass der AZB bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Hiervon wird im vorliegenden Fall kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) und die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c) enthalten. Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Von einer Überwachung des Bodens kann abgesehen werden, wenn eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens (Bodenmonitoring) hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, Anforderungen aus der SÜVKan, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes als ausreichend angesehen. Als zusammenfassender Bericht ist damit eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV gegeben.

Bei der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang 1 Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV

in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 23.405.600,00 € angegeben. In diesem Betrag sind 0,00 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

$$71.466,80 \text{ €}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Altena gemäß Tarifstelle 2.4.3. Demnach beträgt die Gebühr für die Nutzungsänderung 4020,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs der beantragten Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.575,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 74.041,80 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 201.02.2019, Az.: G0008/18; 900-0012094-0001/IBG-0001 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Galvanikanlage sowie des Chemikalienlager einschließlich der Nebenanlagen sowie für die Dichtigkeitsprüfung mittels Wasser nach Errichtung der vorgenannten Anlagen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 16.675,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 74.041,80 € wird deshalb um 1.667,55€ reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 50.661,98.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

50.661,50 € (abgerundet)

(in Worten: fünfzigtausendsechshunderteinundsechzig Euro fünfzig Cent)

festgesetzt.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a ergeben.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

X. Rechtsgrundlagen

BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV)

AVerwGebO NRW - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

GebG NRW - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

IED-Richtlinie - Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Industriebaurichtlinie – IndBauR - Richtlinie über den baulichen Brandschutz mit Industriebau (Industriebaurichtlinie –IndBauR NRW)

LöRüRL - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Heesemann)

Anlage 1

Anlage 1 / Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH, Homert, 58762 Altena						
ELKA Messst.Nr.: 22218132						
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 100 WHG			Selbstüberwachung § 61 WHG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 40 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung		
1	pH-Wert	Stichprobe	gem. Ortssatzung	-	kontinuierlich	Nr. 341
2	Adsorbierbare organisch gebundene Haalgene (AOX)	Stichprobe	1 mg/l	-	4	Nr. 302
3	Nickel	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	-	4	Nr. 214
4	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,08 mg/l	-	4	Nr. 213
5	Chrom	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	Nr. 209
6	Chrom VI	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	-	4	Nr. 210
7	Zinn*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 220
8	Cobalt*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 211
9	Benzotriazol*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	DIN 38409-56 Juni 2009
10	Benzol und Derivate*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 334
11	Mangan*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	DIN EN ISO 11885 Sep. 2009

Anlage 1

12	Bor*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 226
13	Barium*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 205
14	Summe 10 PFT*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	DIN 38407-42
15	Chlorid*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 102
16	Ammonium-Stickstoff*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 202
17	Eisen*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 212
18	Phosphor, gesamt*	qualifizierte Stichprobe	-	-	4	Nr. 108
* Nach Vorlage von 8 Analysen des jeweiligen Parameters erlischt die Selbstüberwachungspflicht						

Dokumentation von Indirekteinleiter-Messstellen

gem. §§ 58, 59 WHG

grau hinterlegt: wird aus der Datenbank automatisiert ausgefüllt - bitte nicht verändern

I. Allgemeine Angaben

Anschrift des Betriebes (Standortadresse)

Name:	Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH
Straße:	Straße Homert
PLZ u. Ort:	58762 Altena

Ansprechpartner/in für die Probenahme: Vertreter:	Name	Tel.:	E-Mail
	Wann erreichbar?		

Zuständige Behörde	BR Arnsberg		
Ansprechpartner bei zuständiger Behörde (wird von der Behörde eingetragen)	Name	Tel.:	E-Mail
	Marcel Ullmann	02931/82-5480	Marcel.ullmann@br a.nrw.de

Ansprechpartner im LANUV (wird vom LANUV eingetragen)	Name	Tel.:	E-Mail
--	------	-------	--------

Aktuell gültige Bescheide:

Aktenzeichen	Genehmigungsdatum
--------------	-------------------

Zu überwachende Abwässer/Abwasserteilströme:

Lfd Nr	1	2	3
Messstellennummer aus ELKA	22218132		
Beschreibung des Messpunktes	Messstelle Neutra		
Herkunftsbereich (Anhang AbwV, Kurzbezeichnung)	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung		
Herkunftsbereich (Anhang AbwV, Nummer)	40		
ETRS/UTM Ostwert der Übergabestelle	408753		
ETRS/UTM Nordwert der Übergabestelle	5678417		
Messstellennummer in LIMS	I22218132		

Anlage 2

Zu überwachende Parameter:

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	Stoff-Nr.	Überwachungswert	Maßeinheit	Probenahmeart *	Anzahl Überwachungen pro Jahr**	Regelung im Bescheid	Zusätzliche Anforderung der Behörde**
1	pH-Wert	1061	6,5 - 10	-	Stichprobe	4	X	
1	Barium	1124	-	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Zinn	1137	-	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Chrom	1151	0,5	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Chrom VI	1154	0,1	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Kupfer	1161	0,08	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Mangan	1171	-	ug/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Eisen	1182	-	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Kobalt	1186	-	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Nickel	1188	0,1	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Bor	1211	-	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Ammonium-Stickstoff	1249	-	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Gesamtphosphat-Phosphor	1262	-	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Chlorid	1331	-	mg/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1343	1	mg/l	Stichprobe	4	X	
1	Benzol	2048	-	ug/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Summe aus 10 ausgewählten PFT	4013	-	ug/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
1	Benzotriazol	4097	-	ug/l	Quali.-Stichprobe	4	X	
								X

* falls keine Regelung im Bescheid, Festlegung durch LANUV

** wird von zuständiger Behörde festgelegt

Einleitung des Abwassers in kommunale Kläranlage

Rahmedetal

II. Beschreibung der Messstellen:

	Ifd Nr aus Abschnitt I	1	2	3
Anfallszeit des Abwassers	Kontinuierlich			
	Diskontinuierlich			
	Von bis Uhr			
	Wann Ablaufspitzen?			
	Betriebszeit der Anlage			
Lage und Art der Messstelle	ETRS/UTM Ostwert			
	ETRS/UTM Nordwert			
	Ort (Kennzeichnung im Lageplan)			
	Welcher Art? (Bypass, Rinne, Schacht usw.)			
	Wenn Schacht, wie tief?			
	Geeignetes Probenahmegerät: Eimer, Schöpfer, Schlauchpumpe, Sonstiges (bitte beschreiben)			
Mengenmessung	vorhanden ja/nein			
	Ort (Kennzeichnung im Lageplan)			
	Art (IDM, Venturi usw.)			
	Wo abzulesen?			
Sonstige Informationen	Stromanschluss in der unmittelbaren Nähe der Messstelle vorhanden			
	Wasseranschluss in der unmittelbaren Nähe der Messstelle vorhanden			
	Besondere Sicherheitsbestimmungen			
	Besondere Gefahren			
	Besondere Zugangsregelung			
	Bemerkungen vom Betreiber			
	Bemerkungen von der zuständigen Behörde			

Anlage 2

III. Anlagen (bitte direkt in Datei einfügen):

Für den Betrieb/die Anlage:

- Anlage 1:
Anfahrtsskizze bzw. Straßenkarte (z.B. im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000) z.B. mit <http://www.bing.com/maps> oder <http://maps.google.de>
- Anlage 2:
Übersichts- / Detailskizze bzw. Lageplan (z.B. im Maßstab 1:500) mit Kennzeichnung Zugang und Lage der Messstellen

Für jede Messstelle extra:

- Anlage 3:
Lageplan des Raumes/Ortes, in dem die Messstelle lfd. Nr. 1 liegt
- Anlage 4:
Foto(s) mit eindeutiger Zuordnung der Messstelle lfd Nr
-

Außerdem sofern vorhanden:

- Kanalpläne

Freigabe der Daten nach Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Behörde:

am durch

.....
(Unterschrift)